

Preussischer Landtag
2. Wahlperiode 1. Tagung 1925/26

Das Preussische Staatsministerium
St. M. I 12972
F. M. Pro. 1661

Berlin, den 7. Oktober 1926

An
den Herrn Präsidenten des Landtags
Berlin

Den

Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses

nebst Anlagen und Begründung übersenden wir mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtags herbeiführen zu wollen. Das Gutachten des Staatsrates werden wir nachreichen.

Der Ministerpräsident
Braun

Der Finanzminister
Dr **Söpfer** **Wschoff**

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz beigefügten Verträge über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses, und zwar

- a) der in der Verhandlung vom 12. Oktober 1925 vereinbarte Vertrag mit dem in der Verhandlung vom 6. Oktober 1926 vereinbarten Abänderungsvertrag,
- b) der in der Verhandlung vom 6. Oktober 1926 vereinbarte Zusatzvertrag

werden genehmigt. Landesgesetzliche Vorschriften, die für einzelne Bestimmungen der Verträge noch eine besondere Genehmigung oder einen Familienschluß erfordern, finden auf diese Verträge keine Anwendung.

§ 2

Die Verträge und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Erklärungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sind frei von allen Steuern und Gebühren, soweit sie nicht zur Reichskasse fließen.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, die zur Erfüllung der in den Verträgen vom Staate übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel in Höhe des jeweils fälligen Betrages zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der durch Abschnitt III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) festgesetzten Kronfideikommissrente fällt mit dem 1. Januar 1919 fort. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Gesetze vom 30. April 1859 (Gesetzsamml. S. 204), 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61), 20. Februar 1889 (Gesetzsamml. S. 27) und 17. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 101) aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Hofbeamtenverordnung) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird nebst den dazu erlassenen Abänderungsvorschriften mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung einstweilen aus der Staatskasse geleisteter Versorgungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten der Hofbeamtenverordnung nach dem Haushaltsplan der ehemaligen Kronkasse dieser zur Last fielen, fallen endgültig der Staatskasse zur Last. Die Ver-

er Empfänger dieser Wartegeld-, Ruhegehalts-
erbliebenenbezüge wird weiterhin vom Staate
amen. Auf diese Versorgung finden fortan die für
Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils
geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Die früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, soweit sie nicht nach dem 1. April 1927 in der Staatsverwaltung verwendet werden und nicht bereits einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, treten zum 1. April 1927 unter Bewilligung von Wartegeld aus der Staatskasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften einstweilen in den Ruhestand.

(2) Auf ihren Antrag können frühere Hofbeamte jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(3) Einstweilen in den Ruhestand versetzte frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, die nach dem 31. März 1927 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, haben bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

§ 7

Auf die Versetzung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge werden aus der Staatskasse geleistet. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während deren der frühere Hofbeamte bis zum 31. März 1927 bei dem vormals regierenden Königshause oder einem seiner Mitglieder beschäftigt gewesen ist. Entscheidungen und Erklärungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften der vorgelegten Dienstbehörde zugewiesen sind, sowie die dem Verwaltungschef oder dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugewiesenen Entscheidungen trifft der Finanzminister. Die Entscheidungen des Finanzministers darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein früherer Hofbeamter einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt wird oder ihm gemäß § 6 Abs. 3 der Anspruch auf Wartegeld zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 8

Die Versorgung derjenigen aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter und ihrer Hinterbliebenen, deren Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1927 nach dem Haushaltsplan der Hofkammerrente dieser zur Last fallen, wird vom 1. April 1927 an vom Staat übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als ruhegehaltstaugliches Dienststeinkommen dasjenige Dienststeinkommen gilt, das der betreffende Beamte als ruhegehaltstaugliches Dienststeinkommen bezogen haben würde, wenn er sich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Hofkammer in einer der von ihm bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

§ 9

(1) Die Beamten im Dienstbereich der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter, deren Gehälter bis zum 31. März 1927 nach dem Haushaltsplan der Hofkammerrente dieser zur Last fallen, erhalten, soweit sie nicht nach dem 1. April 1927 in der Staatsverwaltung verwendet werden, vom 1. April 1927 an unter entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften ein Wartegeld aus der Staatskasse.

(2) Für die Berechnung des Wartegeldes gilt als ruhegehaltstaugliches Dienststeinkommen dasjenige Dienststeinkommen, das der betreffende Beamte als ruhegehaltstaugliches Dienststeinkommen bezogen haben würde, wenn er sich am 31. März 1927 in einer der von ihm im Dienste der Hofkammer bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

(3) Auf ihren Antrag können Beamte aus dem Dienstbereich der Hofkammer jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(4) Beamte aus dem Dienstbereich der Hofkammer, die Wartegeld aus der Staatskasse beziehen, haben, wenn sie nach dem 31. März 1927 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

(5) Auf die Versetzung der Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden die in § 7 dieses Gesetzes hinsichtlich der früheren Hofbeamten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß der Finanzminister darüber bestimmt, welchem Amte des Abschnitts I der Befolgsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die zuletzt von dem betreffenden Beamten im Dienste der Hofkammer bekleidete Stelle entspricht. § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gilt entsprechend.

§ 10

Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) wird mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. April 1927 nicht geleistet werden, wie folgt geändert:

Im § 1 Satz 1 werden nach dem Worte „Staatsdienste“ die Worte „oder im Dienste der früheren landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung“ eingefügt.

§ 11

Die Bekanntmachungen vom 13. und 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 189, 193) werden mit Wirkung vom 1. April 1927 aufgehoben.

In Ansehung des Vermögens der Nebenlinien des vormals regierenden Königshauses (Carl- und Albrechtlinie) treten sie bereits mit dem 1. November 1926 außer Kraft.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit seiner Ausführung und mit der Durchführung der Verträge wird der Finanzminister beauftragt.

Verhandelt

im

Preussischen Finanzministerium zu Berlin
am 12. Oktober 1925

Vor mir, dem unterzeichneten Ministerialdirektor im Preussischen Finanzministerium Dr Hermann Erhthropel zu Berlin als dem durch Verfügung des Preussischen Finanzministers vom 8. Oktober 1925 — Pro. 1999 — zur Beurkundung des Vertrages über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses bestimmten Beamten, erschienen:

1. der Preussische Finanzminister Dr Hermann Höpfer Alschoff, wohnhaft in Berlin,
2. der Generalbevollmächtigte des vormals regierenden Königs Wilhelm II., Wirkliche Geheime Rat Friedrich von Berg, wohnhaft in Markien bei Bartenstein (D.-Pr.),
3. der Geheime Oberregierungsrat Georg Bierich von der Generalverwaltung des vormals regierenden Preussischen Königshauses, wohnhaft in Berlin,
4. der Finanzrat Dr Karl Frank vom Preussischen Finanzministerium, wohnhaft in Berlin,

sämtlich dem Urkundsbeamten von Person bekannt.

Der Finanzminister Dr Höpfer Alschoff, Erschienene zu 1, erklärte:

„Ich handele als Vertreter des Preussischen Staates auf Grund der Beschlüsse des Preussischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1921 — St.-M. I. 876 — und vom 24. September 1925 — St.-M. I. 11 834 —.“

Der Wirkliche Geheime Rat von Berg, Erschienene zu 2, erklärte:

„Ich handele als Vertreter der Mitglieder des vormals regierenden Preussischen Königshauses auf Grund der mir von dem vormals regierenden König Wilhelm II. erteilten Generalvollmacht vom 1. Juli 1921 in Verbindung mit Artikel 12 des Hausgesetzes vom 21. Juni 1920.“

Die Vollmachtsurkunde vom 1. Juli 1921 (Nr 8473/23 des Notars Wouter Schroot in Amerongen mit Beglaubigungsvermerk des Deutschen Generalkonsuls in Amsterdam vom 6. Juli 1921 II Nr 2407) wurde dem Urkundsbeamten vorgelegt.

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1 und 2:

„Wir haben uns auf den hiermit überreichten „Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses“ geeinigt und wollen diesen Vertrag nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen.“

Der von den Erschienenen zu 1 und 2 überreichte Vertrag wurde als Anlage zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage zu der Verhandlungsniederschrift vom 12. Oktober 1925.“

Der Vertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1 und 2 erklärten:

„Wir genehmigen diesen Vertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.“

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen.“

Diese Niederschrift ist in Gegenwart des Urkundsbeamten den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

gez. Dr Hermann Höpfer Alschoff
Friedrich von Berg
Georg Bierich
Dr Karl Frank
Dr Hermann Erhthropel,
Ministerialdirektor
(Siegel)

Anlage
zu der Verhandlungsniederschrift vom 12. Oktober 1925

Dr Hermann Erhthropel
Ministerialdirektor

Vertrag

über die

Vermögensauseinandersetzung zwischen dem
Preussischen Staat und den Mitgliedern
des vormals regierenden Preussischen
Königshauses

Der Preussische Staat, vertreten durch den Preussischen Finanzminister,

und

die Mitglieder des vormals regierenden Preussischen Königshauses, vertreten durch den Wirklichen Geheimen Rat Friedrich von Berg,
schließen zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages, folgendem Vertrag:

§ 1

Dem Staate verbleiben fortan als unbeschränktes Eigentum:

- I. Die nachstehend aufgeführten Grundstücke (Schlösser mit Nebengrundstücken und Gärten) nebst dem Zuerwerbungen mit allen darauf befindlichen Gebäuden, Schmuckbauten und Bildwerken, und zwar, soweit nichts anderes vermerkt, in dem Umfange, in dem sie sich am 1. Oktober 1918 im Besitz und in der Verwaltung der Krone befanden:

Berlin: Altes Schloß mit Lustgarten,

Schloß und Park Monbijou mit dem Grundstücke Monbijoustraße 4,

Kronprinzen-Palais,

Prinzessinnen-Palais,

Ordenspalais am Wilhelmplatz,

Schloß und Park Niederschönhausen;

Charlottenburg: Schloß und Park;

Potsdam: Stadtschloß mit Lustgarten, Marstall, Brinzenstall,

Schloß und Park Sanssouci, Neues Palais, Schloß und Park Charlottenhof, Orangerie in der sich aus der beigegeführten Karte (Anlage A) ergebenden Begrenzung,

Neuer Garten mit Marmor-Palais,
Pflingstberg mit Belvedere, soweit nicht in § 2 I
etwas anderes bestimmt ist,

Belvedere auf dem Brauhausberg mit Eishaus;

Schloß und Park zu Sacrom,
Jägerhof am Sacrower See,
Pfaueninsel,
Schloß zu Königsberg i. Pr.,
Ordensschloß zu Marienburg,
Schloß zu Oliva mit Karlsberg,
Schloß zu Stettin,
Schloß und Park zu Oranienburg,
Schloß zu Liegnitz,
Schloß zu Breslau,
Schloß zu Quedlinburg,
Schloß zu Merseburg,
Schloß zu Kiel,

Hannover: das an der Leinstraße belegene Leine-Schloß
und das ihm gegenüberliegende sogen. Alte Palais,

Schloß zu Celle,
Schloß zu Osnabrück,
Schloß zu Münster i. W.,
Schloß zu Cassel,
Schloß und Park Wilhelmshöhe bei Cassel,
Schloß zu Wiesbaden,
Schloß und Park zu Homburg v. d. G.,
Schloß und Park zu Brühl,
Schloß zu Engers,
Schloß zu Coblenz,
Burg Soneck am Rhein,
Schloß Stolzenfels am Rhein,
Jagdschloß Grunewald mit Grunewaldsee,
Jagdschloß Stern,
Burgruine am Grimnitzsee,
Jagdschloß Hubertusstod,
Jagdschloß Saupark bei Springe,
Jagdschloß Gohrde,
Jagdschloß Veklingen,
Königsstuhl von Athenise,
Clause bei Castell.

II. Die beweglichen Gegenstände, die sich am 1. Dezember
1925 auf den dem Staate verbleibenden Grundstücken
befinden, soweit sie nicht gemäß § 2 IV dieses Vertrages
in Verbindung mit Anlage B Abschnitt II und III dem
vormals regierenden Königshause verbleiben (die hier-
nach dem Staat verbleibenden Gegenstände sind in An-
lage B Abschnitt I a näher bezeichnet). Ferner erhält
der Staat die in Anlage B Abschnitt I b aufgeführten
Inventarstücke.

III. Die ehemaligen Kroninsignien (Zepter, Reichsapfel,
Reichsriegel, Reichsfahne, Reichshelm; Verzeichnis mit
Beschreibung s. Anlage C).

IV. Die in den Berliner Museen befindlichen, früher vom
Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses
dem Staate zur öffentlichen Ausstellung überwiesenen
Kunstgegenstände sowie die Kunstgegenstände der
Schack-Galerie in München — und zwar als Hohenzollern-
stiftung, soweit die Gegenstände nicht schon bis-
her Staats Eigentum waren.

V. Die ehemalige Hofapotheke in Berlin, Montbijou-
platz 9, mit Inventar.

VI. Die Grundstücke und Gebäude der vormals König-
lichen Theater

in Berlin (Oper Unter den Linden, Schauspielhaus
am Gendarmenmarkt, die superfiziarischen Rechte
an den Grundstücken des sogenannten Kroll'schen
Etablissements am Königsplatz, Verwaltungs-
gebäude Dorotheenstraße 3, Neues Dekorations-

magazin Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 4/
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 4, Dekorations-
magazin Französische Straße 30/33),

in Cassel,

in Wiesbaden,

sämtlich mit dem bei der Übernahme des Theater-
betriebes durch den Staat vorhandenen Theater-
fundus (Dekorationen, Beleuchtungsgegenständen,
Garderobe, Requisiten, Hausinventar, Musik-
instrumenten, Büchern usw.).

VII. Die nachstehend aufgeführten Nutzgrundstücke

Berlin: Marstall, Breite Straße 30—37 und Am
Schloßplatz 7, Georgenstraße 40—42 und Bauhof-
straße 9, Georgenstraße 43 und Bauhofstraße 8,
Georgenstraße 45/46 und Bauhofstraße 6, Bauhof-
straße 3—5, Werdersche Rosenstraße 1—3, Nieder-
lagstraße 1—3, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 3,
Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 5 und 6, Oranien-
burger Straße 76 a, 78 und 79 neuer Bezeichnung,
Bildmeisterei (Gastwirtschaft) Paulsborn in
Berlin Grunewald.

Charlottenburg: Marstall am Luisenplatz und an der
Schloßstraße, Spandauer Straße 7—10.

Potsdam: Siefertstraße 2—8, Hinter der Mammon-
straße 4, Kutschstall Neuer Markt 9, Schloß-
straße 12, Schwertfegerstraße 8, Kabinetthaus Am
Neuen Markt 1, Schauspielhaus Am Kanal 8,
Friedrichstraße 17, Am Kanal 53, Am Kanal 67,
Alte Luisenstraße 79, 85, Zimmerstraße 6 und 10,
Lennestraße 5—11, 26—34, Jägerstraße 23, Mlee
nach Sanssouci 5, 6, Villa Illaire, Teil der Melo-
nerie hinter dem Schirrhof, Marienstraße 24,
Bornstedt, Viktoriastraße 1, 50, 51, ehemals
Schleierhahn'sches Grundstück (Drachenberg), ehe-
malige Gärtnerlehranstalt am Bahnhof Wildpark,
Baulichkeiten im Wildpark, Acker an der Birsch-
heide (Gemarkung Potsdam, Kartenblatt 2; Par-
zellen Nr 26, 125), Gastwirtschaft an der Pfauen-
insel.

Königsberg i. Pr.: Luisenwahl.

München: Gebäude der Schack-Galerie.

Froscati bei Rom: Villa Falconieri mit Garten.

VIII. Die in Anlage D dieses Vertrages nach Lage und Um-
fang näher bezeichneten Güter und Forsten aus dem
Haus- und Kronfideikommiß mit den dazugehörigen
Gebäuden.

IX. Die für das Kronfideikommiß eingetragenen Berg-
werksberechtigungen in der Schorfheide.

X. Die in Anlage E Abschnitt I dieses Vertrages verzeich-
neten Kapitalienfonds.

§ 2

Dem vormals regierenden Königshause verbleiben als
unbeschränktes Eigentum:

I. Die nachstehend aufgeführten Schlösser und Wohn-
gebäude mit den dazugehörigen Nebengrundstücken und
Gärten:

Burg Hohenzollern,

Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den
Linden 37, mit dem Grundstück Behrenstraße 41,
Niederländisches Palais, Berlin, Unter den Linden 36,
Schloß und Park Bellevue in Berlin, mit der Maß-
gabe, daß der früher zum Tiergarten gehörige Ge-
lände streifen an dem Staat zurüdfällt,

Schloß und Park Babelsberg bei Potsdam,
Jagdschloß Köniagsmüsterhausen bei Berlin,
Jagdhauß Rominten,
Obertaunusheim bei Homburg v. d. S.,
Offizierserholungsheim in Arco,
Mühlleion auf Korfu,

Villa Begniß in Potsdam, Allee nach Sanssouci mit dem Kutschhaus und dem Zugang in der Lennestraße sowie dem Grundstück Zimmerstraße 11 und seiner Verlängerung bis an die Allee nach Sanssouci,

Villa Quandt in Potsdam, Große Weinmeisterstraße 46, 47 und 48, mit dem zugehörigen Garten, Gesamtgröße 3,88 ha. Dem Prinzen Oskar und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern wird auf Lebenszeit das Recht zur ausschließlichen Benutzung des unmittelbar anschließenden, zurzeit eingefriedigten Teils des Pfingstberges (2,58 ha groß) eingeräumt.

Villa Ingenheim in Potsdam mit den Grundstücken Zepelinstraße 76, 78, 79, 83,

Villa Alexander in Potsdam, Bertinistraße 17,

Villa Adelsheidswert bei Homburg v. d. S.,

Villa in Borby, Bogelsang 51,

Burg Rheinstein,

Ansbaehisches Palais in Berlin, Wilhelmstraße 102, mit den Zuerwerbungen (Wilhelmstraße 103, 104 und dem Gartengrundstücke Anhaltstraße/Edle Königgräzer Straße),

Schloß Reinhardtshausen, Erbach im Rheingau, Hausgrundstücke in Groß-Labarz, Lauchaggrundstraße 27 a, 31.

II. Die nachstehend aufgeführten Muba Grundstücke:

Berlin: Breite Straße 29, Oranienburger Straße 77 neuer Bezeichnung,

Charlottenburg: Dienstgebäude der Hofkammer am Luisenplatz.

Potsdam: Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Matrosenstation am Jungferensee mit dem Uferstreifen nördlich der Chaussee nach der Schwabenbrücke zwischen Schwabenbrücke und Glienicker Brücke und dem Grundstück Neue Königstraße 61, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Grundstück an der Süd-Ost-Edle des Parkes von Charlottenhof zwischen Schafgraben und Sigismundstraße (auf der diesem Vertrage beigefügten Karte — Anlage A — schraffiert), Kaiser-Wilhelm-Straße 29, Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25, Allee nach Sanssouci 8, Schlägchen Lindstedt, Bornim, Dorfstraße 36/37 (Mädchenwaisenschule Bethesda), Nikolstoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blockhaus).

Plön: Hinterreihe 309 b, Große Insel im Plöner See und Inselwarber Riff,

Marienfort am Werbellinsee,

Denkmal des Prinzen Louis Ferdinand bei Saalfeld,

Erlöserkirche in Gerolstein mit Villa Sarabodis,

Evangelische Kapelle in Wildbad Gastein,

Evangelisches Bethaus in Marienbad.

III. Die nachstehend aufgeführten Güter und Forsten mit den dazugehörigen Gebäuden:

die Herrschaft Cadmen,

die Güter und Forsten des Haus- und Kronfideikommisses mit Ausnahme der nach § 1 VIII dieses Vertrages dem Staate fortan verbleibenden Besitzungen,

die Farmen Dickborn und Kofis im früheren Schutzgebiet Deutsch-Süd-Westafrika,

das Thronlehen Fürstentum Dels mit den dazugehörigen Fideikommiss- und Mobilbestimmungen, die den Neben- und Seitenlinien gehörigen Güter Netz, Barez und Falkenrehde, Gemmelmark und Luisenberg, Frauendorf und Göriz, Camenz, Seitenberg, Schmollenstein und Schönau.

IV. Die beweglichen Gegenstände, die sich am 1. Dezember 1925 auf den dem vormalig regierenden Königshaus verbleibenden Grundstücken und im Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg befinden sowie die in Anlage B Abschnitt II und III dieses Vertrages verzeichneten Gegenstände.

Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände stellt der Staat dem vormalig regierenden Königshaus dem Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg bis zum 31. März 1946 unentgeltlich zur Verfügung.

In Ansehung der in Anlage B Abschnitt III bezeichneten, im Eigentum des vormalig regierenden Königshaus verbleibenden Kunstwerke, von denen das vormalig regierende Königshaus die zu 1 bis 10 aufgeführten an den Orten gelassen wird, an denen sie sich zurzeit befinden, hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches); an die Stelle der im § 510 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Monaten.

V. Die in Anlage E Abschnitt II dieses Vertrages verzeichneten Kapitalienfonds.

§ 3

Entschädigungssummen, die auf Grund des Vertrages von Versailles künftig für zurzeit im Ausland befindliche Bestandteile des Vermögens des vormalig regierenden Königshaus gezahlt werden, fallen dem letzteren zu. Etwaige Ersatzansprüche für Entschädigungssummen, die auf Grund des Versailler Vertrages vom Reich an Preußen bereits gezahlt sind, gelten als durch die im § 8 vereinbarte Zahlung mitabgegolten.

§ 4

(1) Das Hausarchiv in Charlottenburg wird vom Staat und vom vormalig regierenden Königshaus gemeinsam verwaltet. Die Leitung der Geschäfte haben ein staatlicher Archivbeamter und ein vom vormalig regierenden Königshaus zu ernennender Archivar. Die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Benutzung führt im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten des vormalig regierenden Königshaus der Generaldirektor der Staatsarchive, der auch die sonst für den Dienst im Hausarchiv erforderlichen Beamten ernannt. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Verwaltung werden vom Staate verauslagt und am Schlusse jedes Rechnungsjahres vom vormalig regierenden Königshaus zur Hälfte erstattet.

(2) Veränderungen im Bestande des Hausarchivs können nur im Einvernehmen der Vertragsschließenden vorgenommen werden. Der Staat sowohl wie das vormalig regierende Königshaus werden auch weiterhin die ihrer Herkunft und Entstehung nach in das Hausarchiv gehörenden Archivalien an das Hausarchiv abgeben.

§ 5

(1) Die Verwaltung der im Schloß Mombijou befindlichen Sammlungen (Hohenzollernmuseum) übernimmt der Staat. Er wird das Schloß Mombijou auch weiterhin für das Museum zur Verfügung stellen und dieses in seiner Eigenart erhalten. Das vormalig regierende Königshaus beläßt die ihm gehörigen Sammlungsgegenstände in dem Museum. Gegenstände, die aus den Sammlungen aus-

[Vertrag v. 12. 10. 25]

geschieden werden sollen, sind, soweit sie nicht in dem zu § 11 dieses Vertrages aufgeführten Schlössern ausgestellt werden, dem vormalig regierenden Königshause kostenlos zu übergeben.

(2) Neuerwerbungen seit dem 1. Januar 1919 verbleiben im alleinigen Eigentum des Staates.

§ 6

(1) Die Verwaltung der im Schloß Berlin befindlichen Hausbibliothek übernimmt der Staat. Er wird die Bibliothek, die im Schloß Berlin verbleibt, in ihrer Eigenart erhalten. Das vormalig regierende Königshaus beläßt die ihm gehörigen Teile der Bibliothek in der Sammlung. Handschriften, Druckwerke und Einzelblätter, die aus der Sammlung ausgeschieden werden sollen, sind, sofern sie nicht im Hausarchiv oder in den zu § 11 genannten Schlössern der Benutzung zugänglich gemacht werden, dem vormalig regierenden Königshause kostenlos zu übergeben.

(2) Neuerwerbungen seit dem 1. Januar 1919 verbleiben im alleinigen Eigentum des Staates.

§ 7

(1) Der Staat stellt dem vormalig regierenden König Wilhelm II. auf etwaigen Wunsch Schloß und Park zu Hornburg v. d. S. als Wohnsitz für ihn und seine Gemahlin auf Lebenszeit beider zur Verfügung. Der Staat stellt dem vormaligen Kronprinzen und seiner Gemahlin sowie ihren Kindern und Enkelkindern auf Lebenszeit den im Neuen Garten bei Potsdam gelegenen Cecilienhof als Wohnsitz zur Verfügung mit dem Rechte der ausschließlichen Benutzung der zum Cecilienhof bisher bereits abgegrenzten Teile des Neuen Gartens und dem Rechte der Nutzung der gegenwärtig im Besitze des vormaligen Kronprinzen befindlichen Nebengebäude. Die Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen erfolgt durch den vormaligen Kronprinzen und seine Rechtsnachfolger im Einbernehmen mit der zuständigen staatlichen Bau- und Gartenverwaltung. Sobald das am Cecilienhof eingeräumte Wohnrecht aufgegeben wird oder sonst erlischt, übernimmt der Staat den Cecilienhof zu dem alsdann vorhandenen, durch einen Sachverständigen abzuschätzenden Bauwert. Den Sachverständigen ernannt das im § 15 vorgesehene Schiedsgericht.

(2) Der Staat überläßt dem vormalig regierenden Königshause den im Park von Sanssouci beim Neuen Palais gelegenen Antiken Tempel nebst einem ihn unmittelbar umschließenden 10 m breiten Geländestreifen als Mausoleum zu superstitziarischen Rechten. Er verpflichtet sich, das Mausoleum Kaiser Friedrichs III. im Park von Sanssouci sowie das Mausoleum im Park von Charlottenburg stets in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.

(3) Das vormalig regierende Königshaus wird die ihm nach diesem Vertrage verbleibenden, bisher der Allgemeinheit zugänglich gewesenen Schlösser und Gartenanlagen, solange sie sich in seinem Besitze befinden, möglichst in dem früheren Umfange weiterhin der Allgemeinheit zugänglich halten und das Schloß zu Rheinsberg, das Schloßchen Barch und die Burg Rheinstein nach den Grundrissen der Denkmalspflege erhalten.

§ 8

Der Staat zahlt an das vormalig regierende Königshaus zu Händen des Wirklichen Geheimen Rates Friedrich von Berg zehn Millionen Reichsmark sogleich nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag und weitere zwanzig Millionen Reichsmark in vier gleichen Vierteljahreszahlungen, beginnend mit dem ersten Tage des auf das Inkrafttreten des Vertrages folgenden Kalender- vierteljahres.

§ 9

Das vormalig regierende Königshaus verzichtet auf etwaige Ansprüche auf die Weiterzahlung der durch Abschnitt III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) festgesetzten Kronsidelkommissionrente, auf die unentgeltliche Lieferung von jährlich vierzig Remonten aus dem Gestüt Trafehnen (Kabinettsorder vom 30. März 1849) und auf den Ersatz der Aufwendungen, die aus seinem Privatvermögen auf die beim Staate verbleibenden Schlösser, Grundstücke und sonstigen Gegenstände gemacht worden sind.

§ 10

Die schwebenden Rechtsstreitigkeiten werden für erledigt erklärt. Die bisher entstandenen Kosten trägt der bisher jeweils unterlegene Teil.

§ 11

(1) Der Staat verpflichtet sich, die Versorgung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45), der Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer und ihrer Hinterbliebenen unter Übernahme der Versorgungsbezüge auf die Staatskasse nach den in der Anlage F dieses Vertrages niedergelegten Grundrissen zu regeln. Werden frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, Beamte oder frühere Beamte aus dem Dienstbereich der Hofkammer im Dienste des vormalig regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder nach dem 31. März 1926 weiter- oder wiederbeschäftigt, so hat das vormalig regierende Königshaus die Versorgungsbezüge dieser Beamten, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die sich bereits am 1. Oktober 1925 im dauernden Ruhestande befanden und seitdem weiterbeschäftigt werden, dem Staate zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet bei denjenigen Beamten, die am 31. März 1926 das 55. Lebensjahr überschritten haben, mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des vormalig regierenden Königshauses. Vorübergehende Weiter- oder Wiederbeschäftigung auf die Dauer von längstens 6 Monaten kann vom Staat mit der Maßgabe genehmigt werden, daß die Erstattungspflicht bei dem Wiederausscheiden der Beamten aus dem Dienst des vormalig regierenden Königshauses endet.

(2) Das vormalig regierende Königshaus verpflichtet sich, von der Weiter- oder Wiederbeschäftigung von früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, von Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer nach dem 31. März 1926 dem Preussischen Finanzminister jeweils Mitteilung zu machen. Es wird diese Beamten, soweit sie nicht schon in den dauernden Ruhestand versetzt sind, veranlassen, ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß der in Anlage F enthaltenen Regelung nachzusuchen.

(3) Diejenigen in seinem Dienst beschäftigten Beamten, die sich beim Abschluß dieses Vertrages in einer in dem Besoldungsplan Beilage B zum Haushalt des Finanzministeriums (Kap. 61 a Tit. 1) für das Rechnungsjahr 1925 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstelle befinden, wird das vormalig regierende Königshaus in ihren gesamten Dienst- und Versorgungsbezügen so stellen, als wenn sie in der betreffenden Planstelle dauernd als unmittelbare Staatsbeamte verblieben wären.

§ 12

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Staate oder dem vormalig regierenden Königshaus zugehörigen Gegenstände verbleiben ihnen mit dem beim Inkrafttreten des Vertrages darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen.

[Vertrag v. 12. 10. 25]

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, bei der Beseitigung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich aus der Trennung bisher zusammengehöriger oder einheitlich verwalteter Grundstücke ergeben, einander behilflich zu sein und sich gegenseitig das Recht zur unentgeltlichen Benutzung von schon vorhandenen Zugangswegen, Wasserzuleitungen und ähnlichen Anlagen zu gewähren.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommenen Rechts- und Verwaltungshandlungen der mit der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens beauftragten Stellen werden von den Vertragsschließenden als ordnungsmäßig und für sie verbindlich anerkannt; bereits getroffene Verfügungen bleiben gültig.

§ 13

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle Eintragungen in den öffentlichen Büchern herbeizuführen und alle Förmlichkeiten zu erfüllen, die notwendig sind, um diesen Vertrag zur Durchführung zu bringen.

§ 14

Soweit in diesem Vertrage etwa über einzelne Grundstücke oder andere Gegenstände eine Regelung nicht getroffen ist, bleibt der bisherige Rechtszustand maßgebend.

§ 15

(1) Alle Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, und ebenso künftige Zweifelsfragen über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staat und dem vormalig regierenden Königshause werden, soweit die Vertragsschließenden sich darüber nicht verständigen, unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Staat und das vormalig regierende Königshaus je eines ernannt. Die beiden genannten Mitglieder wählen den Obmann des Schiedsgerichts; kommt eine Einigung unter ihnen nicht zustande, wird der Obmann durch den Präsidenten des Preussischen Kammergerichts ernannt.

(2) Das Schiedsgericht tagt in Berlin. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des vormalig regierenden Königshauses wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Rechte Dritter werden durch ihn nicht begründet und nicht berührt.

§ 17

Dieser Vertrag wird mit dem 1. April 1926 wirksam.

Berlin, den 12. Oktober 1925

gez. Dr. Hermann Höpfer, Advokat
Friedrich von Berg

Anlagen

zu dem

Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen
dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals
regierenden Preussischen Königshauses
vom 12. Oktober 1925

Anlage B

(Zu § 1 II und § 2 IV des Vertrages)

Verzeichnis

der beweglichen Gegenstände, die nach § 1 II des Vertrages dem Staat (Abschnitt I a und b), nach § 2 IV des Vertrages dem vormalig regierenden Königshause (Abschnitt II und III) verbleiben

Abschnitt I a

1. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Berlin verzeichneten Gegenstände.
2. Das im Kronprinzen-Palais noch vorhandene Inventar mit Ausnahme der Danziger Treppe.
3. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Prinzessinnen-Palais verzeichneten Gegenstände, soweit sie nicht gemäß Abschnitt II Ziffer 1 dem vormalig regierenden Königshause verbleiben.
4. Das im Ordenspalais am Wilhelmplatz noch vorhandene Inventar.
5. Die in den laufenden Inventar- und Silberverzeichnissen des Schlosses Niederschönhausen verzeichneten Gegenstände.
6. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Charlottenburg und seiner Nebengebäude (Pavillon, Belvedere, Mausoleum) verzeichneten Gegenstände mit Ausnahme der Gegenstände im Möbelspeicher und der fünf Gobelins im Stile Le Bruns im dritten Gobelinzimmer des Schlosses.
7. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Stadtschlosses Potsdam und des Belvedere auf dem Brouhausberge verzeichneten Gegenstände.
8. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Sanssouci, der Gemäldegalerie, der Neuen Kammern und der übrigen Nebengebäude sowie des Japanischen Hauses verzeichneten Gegenstände, mit Ausnahme der Büste Karls XII. von Bouchardon im Marmorfaal.
9. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Neuen Palais und seiner Nebengebäude verzeichneten beweglichen Gegenstände.
10. Die in dem laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Charlottenhof, des Pavillons und der Römischen Bäder verzeichneten Gegenstände.
11. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren der Orangerie bei Sanssouci verzeichneten Gegenstände.
12. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Marmorpalais und der übrigen im Besitz des Staates verbleibenden Gebäude im Neuen Garten verzeichneten Gegenstände.
13. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Gebäude auf dem Pfingstberg verzeichneten Gegenstände.
14. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Gutshauses in Sacrow und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.

15. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren der Gebäude auf der Pfaueninsel verzeichneten Gegenstände.
16. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Königsberg verzeichneten Gegenstände.
17. Das von der Stadt Hannover herauszugebende Inventar des Leineschlosses und des Georgs-Palais, soweit es nicht laut besonderer Vereinbarung dem vormalig regierenden Königshause verbleibt.
18. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Residenz-Palais, des Fürstenhofs und des Markalls in Cassel verzeichneten Gegenstände.
19. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Wilhelmshöhe und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände, soweit sie nicht im Ballsaal untergebracht sind.
20. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Löwenburg bei Wilhelmshöhe verzeichneten Gegenstände.
21. Das bei der demnächstigen Rückgabe des Schlosses Wiesbaden durch die Besatzungsbehörde dort noch vorhandene Inventar, soweit es bei der Übernahme durch die Krone Preußen auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1868 (Gesetzsamml. S. 61) bereits vorhanden war oder aus hessischen oder rheinischen Schlössern stammt.
22. Die in den laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Homburg v. d. S. und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.
23. Die in dem laufenden Verwaltungsinventaren des Schlosses Brühl und seiner Nebengebäude verzeichneten Gegenstände.
24. Das im Schlosse Coblenz noch vorhandene Inventar.
25. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar der Burg Soneck verzeichneten Gegenstände.
26. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Schlosses Stolzenfels verzeichneten Gegenstände, auch soweit sie zurzeit im Schloß Charlottenburg (Hauptgebäude) aufbewahrt werden.
27. Das Inventar des Jagdschlosses Gruenevald.
28. Das Inventar des Jagdschlosses Stern.
29. Das in den Schlössern Oliva, Stettin, Breslau, Liegnitz, Queblinburg, Merseburg, Kiel, Celle, Osnabrück, Münster, Engers, Lehligen, im Bahrischen Hause im Wildpark, im Mausoleum an der Friedenskirche und in den sonstigen laut § 1 I und VII des Vertrages dem Staat verbleibenden Gebäuden mit Ausnahme der Jagdschlösser Hubertusstock, Saupark und Gohrde noch vorhandene Inventar.

Unter Verwaltungsinventaren im Sinne der Ziffern 1 und folgende sind auch die Silber-, Skulpturen- und Bücherverzeichnisse zu verstehen.

Abschnitt I b

1. Proben der in die dem Staat verbleibenden historischen Schlösser gehörigen Porzellan-Service, zur Aufstellung in diesen Schlössern.
2. Die Bilder aus den Galerien Friedrichs des Großen, die unter den Gegenständen des Abschnitts I a nicht begriffen sind und die noch in den Bilderräumen ermittelt werden. Für die Herkunft aus den Galerien Friedrichs des Großen sind die Gemäldebeschreibungen von Matthias Desterreich maßgebend.
3. Die an Staatsbehörden und andere Stellen aus Schlössern leihweise oder mietweise abgegebenen Gegenstände.

Abschnitt II

1. Die in dem laufenden Verwaltungsinventar des Prinzessinnen-Palais mit den blauen Nummern 1 bis 21 bezeichneten Gegenstände.
2. Das von der Stadt Hannover herauszugebende Inventar des Leine-Schlusses und des Georgs-Palais laut besonderer mit dem Staat getroffener Vereinbarung (vergl. oben Ia Ziffer 17).
3. Das im Ballsaal zu Wilhelmshöhe aufbewahrte Inventar.
4. Das bei der demnächstigen Rückgabe des Schlosses Wiesbaden durch die Besatzungsbehörde dort noch vorhandene Inventar, soweit es nicht laut Abschnitt Ia Ziffer 21 der Staat erhält.
5. Das Inventar des Jagdschlusses Hubertusstock.
6. Das noch nicht veräußerte Inventar des Jagdschlusses Saupark bei Springe.
7. Das noch nicht veräußerte Inventar des Jagdschlusses Gohrde.

Abschnitt III

1. Watteau, Einschiffung zur Liebesinsel (im Schloß Berlin).
2. Fünf Wandteppiche im Stile Le Bruns (im Schloß Charlottenburg).
3. Bouchardon, Büste Karls XII. (im Schloß Sanssouci).
4. Franz Krüger, zwei Paradebilder (in der Nationalgalerie).
5. Menzel, Überfall von Hochkirch (in der Nationalgalerie).
6. Schadow, Doppelstatue (im Schloß Berlin).
7. Die Portale von Sammler und Bekolt (im Schloß Berlin).
8. Der Eberswalder Goldfund (in dem Staatlichen Museen Berlin).
9. Die Ausgrabungen der Herzogin Paul von Mecklenburg in Kärnten und Krain (in den Staatlichen Museen Berlin).
10. Vater, Badende Mädchen und Lanz im Freien, [Seidel: Französische Kunstwerke Nr 87/88] (im Neuen Palais).
11. Watteau, Der Lanz.
12. Gobelin nach Boucher aus der kaiserlichen Wohnung im Schloß Berlin.
13. Chardin, Der Zeichner.

Anlage C

(Zu § 1 III des Vertrages)

Verzeichnis

der Preussischen Kron-Insignien, die nach § 1 III des Vertrages dem Staate verbleiben

1. Das Zepter (verzeichnet im „Inventarium des im Gewahrsam des Königl. Kron-Tresors vorhandenen Königl. Kronschatzes an Edelsteinen, Perlen und Reichs-Insignien“ VIII, 1, Seite 62) etwa 70 cm lang, aus emailliertem, mit Diamanten und Rubinen besetzten Gold; an der Spitze ein auf zwei zusammengefaßten großen Rubinen aufstehender, heraldischer preussischer Adler, dessen Leib ein dritter großer durchbohrter Rubin bildet; die Rubine en cabochon geschliffen.
2. Der Reichsapfel (Inventarium VIII, 2, Seite 63) aus emailliertem Gold, kugelförmig, unten abgeplattet, Durchmesser etwa 8 cm. Der der Kugel anliegende kreuzförmige Bügel und der Gürtel mit Diamanten und Rubinen besetzt. Auf dem Schnittpunkt des Bügels ein mit Rubinen und Diamanten besetztes etwa 4¹/₂ cm hohes Kreuz.
3. Das Reichsiegel (Reichs=Innsiegel), (Inventarium VIII, 19, Seite 64), freisrund, Durchmesser etwa 15 cm, in Metall geschnitten, zeigt König Friedrich I. von Preußen, auf dem Thron sitzend, unter einem von den beiden Wappenhaltern des preussischen Wappens gehaltenen Baldachin, mit Zepter und Reichsapfel, flankiert von 2 Adlern. Die Metallkapsel des Siegels aus vergoldetem, reich ziselierstem Gelbmetall.
4. Die Reichs=Jahne (Reichs=Banner) Inventarium VIII, 18, Seite 64) aus drap d'argent mit dem darauf applizierten preussischen Adler in schwarzem Samt mit goldenen Emblemen. Der Adler trägt Zepter und Reichsapfel in den Klauen, auf der Brust das Monogramm F. W. R. mit Krone in Gold. Die Spitze des Fahnenstodes aus geschnittenem Messing mit dem Monogramm F. R. und Krone. Das Fahnentuch etwa 1 m lang, 80 cm breit.
5. Der Reichshelm (Inventarium VIII, 20, Seite 64) — runde Haube mit geschlossenem Gittervisier — aus vergoldetem Kupfer, mit reichen barocken Blattornamenten verziert; auf dem Halsansatz ein den Großen Kurfürsten darstellendes Medaillon; die Helmgier aus weißen und schwarzen Straußenfedern.

Anlage D

(Zu § 1 VIII des Vertrages)

Verzeichnis

der Güter und Forsten aus dem Haus- und Kronfideikommiß, die nach § 1 VIII des Vertrages dem Staate verbleiben

1. Von der Herrschaft Wusterhausen bei Berlin:

- a) das Gut Karlshof, 384 ha
- b) das Gut Kotzitz, 404 ha
- c) das Gut Waltersdorf, 453 ha
- d) das Gut Theurow mit Mühlenländereien, 194 ha
- e) das Gut Loepten, 248 ha
- f) die Flächen des Rentamtes Wendisch-Buchholz mit Ausnahme der Wiesen bei Groß-Wasserburg (79,9 ha) und des Poethener und Gr. und N. Wichring-Sees (242,4 ha), insgesamt 417,3 ha
- g) die Oberförsterei Königswusterhausen, mit Ausnahme der bei Miersdorf und Schulzendorf gelegenen Jagen 225 bis 228, 266 bis 276 (370,8 ha), der Hankelsablage bei Zeuthen Jagen 220 a (1,9 ha) und der zum Bebauungsplan Königswusterhausen und zur sogenannten Fasanerie gehörigen Jagen 201 bis 216 (220 ha) — 5136,2 ha Holzbodenfläche und 929,6 ha Nichtholzboden, darunter 706,9 ha Seenfläche —, insgesamt 6065,8 ha
- h) die Oberförsterei Hammer und das Sägewerk Neubrück (mit Einrichtung) mit 5774,9 ha Holzbodenfläche und 730,8 ha Nichtholzboden, darunter 387,9 ha Seenfläche, insgesamt 6505,7 ha
- i) die Oberförsterei Staakow, mit Ausnahme der Jagen 93 bis 100 — 6099,5 ha Holzbodenfläche und 472,6 ha Nichtholzboden, darunter 20,8 ha Seenfläche —, insgesamt 6572,1 ha
- k) ein Teil der Oberförsterei Klein-Wasserburg, und zwar von der Försterei Streganz die Jagen 245 bis 275 (903,5 ha) und von der Försterei Birkbusch die Jagen 176 bis 205 (882,5 ha), darunter 72,6 ha Nichtholzboden, insgesamt 1786 ha

2. Das Krongut Bornim (Kreis Osthavelland), 464,4183 ha
3. Das Gut Heinrichsberg (Kreis Wolmirstedt), 628,8706 ha
4. Das Gut Fürstenau (Kreis Neumarkt), 627,0294 ha (Land 466,2786 ha, Forst 160,7518 ha)
5. Das Gut Siegersdorf (Kreis Bunzlau), 816,6205 ha (Land 372,7892 ha, Forst 443,8316 ha)
6. Das Gut Oberthomaswalbau (Kreis Bunzlau), 449,9954 ha (Land 318,2704 ha, Forst 131,7250 ha)
7. Die Revierförsterei Detershagen (Kreis Jerichow I) mit 1843,6923 ha Holzbodenfläche und 100 ha Nichtholzboden, insgesamt 1943,6923 ha.

Anlage E

(Zu § 1 X und § 2 V des Vertrages)

Verzeichnis

der Kapitalienfonds, die nach § 1 X des Vertrages dem Staat (Abschnitt I), nach § 2 V des Vertrages dem vormals regierenden Königshause (Abschnitt II) verbleiben

Abschnitt I

1. Kronfideikommiß-Kapitalienfonds zu $\frac{1}{2}$.
2. Hausfideikommiß-Kapitalienfonds zu $\frac{1}{4}$.
3. Dombaufonds.
4. Brandschadenfonds.
5. Bestände des früheren Heroldsamtes.
6. Sammelfonds für außerordentliche Substanzverbesserungen von Cassel-Wilhelmshöhe.

Abschnitt II

1. Kronfideikommiß-Kapitalienfonds zu $\frac{1}{2}$.
2. Hausfideikommiß-Kapitalienfonds zu $\frac{3}{4}$ mit Nebenfonds (Überschüsse der Hofkammerrente).
3. Fonds zur Unterhaltung der Kirchen in Gerolstein, Wildbad Gasten und Marienbad.
4. Möbelkontofonds.
5. Sammelfonds.
6. Hauschatz mit Modalfonds und Nebenfonds.
7. Die zum Schatzvermögen der Mitglieder des vormals regierenden Königshauses gehörigen Fonds, private Geldfideikomnisse und Nachlaßkapitalien.

Anlage F

(Zu § 11 des Vertrages)

Grundsätze,

nach denen die Versorgung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung vom 10. März 1919, der Beamten und früheren Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer und ihrer Hinterbliebenen geregelt wird

I

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Hofbeamtenverordnung) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird nebst den dazu erlassenen Abänderungsvorschriften mit Wirkung vom 1. April 1926 aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung einstweilen aus der Staatskasse geleisteten Versorgungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten der Hofbeamtenverordnung nach dem Haushaltsplan der ehemaligen Kronkasse dieser zur Last fielen, fallen endgültig der Staatskasse zur Last. Die Versorgung der Empfänger dieser Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge wird weiterhin vom Staat übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

II

(1) Die früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, soweit sie nicht nach dem 1. April 1926 in der Staatsverwaltung verwendet werden und nicht bereits einstweilen in den Ruhestand versetzt sind, treten zum 1. April 1926 unter Bewilligung von Wartegeld aus der Staatskasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften einstweilen in den Ruhestand.

(2) Auf ihren Antrag können frühere Hofbeamte jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(3) Einstweilen in den Ruhestand versetzte frühere Hofbeamte im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919, die nach dem 31. März 1926 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, haben bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

III

Auf die Versetzung der früheren Hofbeamten im Sinne des § 1 der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden fortan die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge werden aus der Staatskasse geleistet. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während deren der frühere Hofbeamte bis zum 31. März 1926 bei dem vor-

malz regierenden Königshause oder einem seiner Mitglieder beschäftigt gewesen ist. Entscheidungen und Erklärungen, die nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesen sind, sowie die dem Verwaltungschef oder dem Verwaltungsschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugewiesenen Entscheidungen trifft der Finanzminister. Die Entscheidungen des Finanzministers darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein früherer Hofbeamter einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt wird oder ihm gemäß Abschnitt II Abs. 3 der Anspruch auf Wartegeld zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

IV

Die Versorgung derjenigen aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter und ihrer Hinterbliebenen, deren Versorgungsbezüge bis zum 31. März 1926 nach dem Haushaltsplan der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, wird vom 1. April 1926 an vom Staat übernommen. Auf diese Versorgung finden fortan die für die Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen dasjenige Dienst Einkommen gilt, das der betreffende Beamte als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen bezogen haben würde, wenn er sich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Hofkammer in einer der von ihm bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

V

(1) Die Beamten im Dienstbereich der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter, deren Gehälter bis zum 31. März 1926 nach dem Haushaltsplan der Hofkammerrentei dieser zur Last fallen, erhalten, soweit sie nicht nach dem 1. April 1926 in der Staatsverwaltung verwendet werden, vom 1. April 1926 an unter entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften ein Wartegeld aus der Staatskasse.

(2) Für die Berechnung des Wartegeldes gilt als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen dasjenige Dienst Einkommen, das der betreffende Beamte als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen bezogen haben würde, wenn er sich am 31. März 1926 in einer der von ihm im Dienste der Hofkammer bekleideten Stelle gleichartigen Stelle des unmittelbaren Staatsdienstes befunden haben würde.

(3) Auf ihren Antrag können Beamte aus dem Dienstbereich der Hofkammer jederzeit dauernd in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt ist.

(4) Beamte aus dem Dienstbereich der Hofkammer, die Wartegeld aus der Staatskasse beziehen, haben, wenn sie nach dem 31. März 1926 im Dienste des vormals regierenden Königshauses oder eines seiner Mitglieder weiter- oder wiederverwendet werden, bei Verlust des Anspruchs auf Wartegeld dem Finanzminister hiervon vorher Anzeige zu machen.

(5) Auf die Versetzung der Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen finden die in Abschnitt III hinsichtlich der früheren Hofbeamten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Finanzminister darüber bestimmt, welchem Amte des Abschnitts I der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die zuletzt von dem

betreffenden Beamten im Dienste der Hofkammer bekleidete Stelle entspricht. § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) gilt entsprechend.

VI

Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzamml. 1921 S. 89) wird mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. April 1926 nicht geleistet werden, wie folgt geändert:

Im § 1 Satz 1 werden nach dem Worte „Staatsdienste“ die Worte „oder im Dienste der früheren landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung“ eingefügt.

Verhandelt
im Preussischen Finanzministerium zu Berlin
am 6. Oktober 1926

Ich, der unterzeichnete Ministerialdirektor im Preussischen Finanzministerium Dr. Hermann Ernthropel zu Berlin, bin durch Verfügung des Preussischen Finanzministers vom 6. Oktober 1926 — Kro. 1660 c — bestimmt worden zur Beurkundung

- a) eines Abänderungsvertrages zu dem Vertrage über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses vom 12. Oktober 1925,
- b) eines Vertrages, der einen Zusatzvertrag zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königshauses vom 12. Oktober 1925 und einen Ergänzungsvertrag zu dem Abkommen zwischen dem Preussischen Staat und Friedrich Leopold Prinz von Preußen vom 4./24. März 1925 bildet, (im folgenden kurz „Zusatzvertrag“ genannt).

Vor mir erschienen heute:

1. der Preussische Finanzminister Dr. Hermann Höpfer Wschoff, wohnhaft zu Berlin,
2. der Generalbevollmächtigte des vormals regierenden Königs Wilhelm II., Wirkliche Geheime Rat Friedrich von Berg, wohnhaft in Markkiesen bei Bartenstein (Ostpr.),
3. der Gesandte z. D. Claus von Below, wohnhaft in Berlin,
4. der Rechtsanwalt Dr. Paul Zahn, wohnhaft in Berlin,
5. der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Julius Lubahnski, wohnhaft in Berlin,
6. der Oberregierungs- und Forsttrat Reichardt, wohnhaft in Frankfurt a. O.,
7. der Rechtsanwalt Jonathan Lucas,
8. der Geheime Oberregierungsrat Georg Bierich von der Generalverwaltung des vormals regierenden Preussischen Königshauses,
9. der Oberfinanzrat Dr. Karl Frank im Preussischen Finanzministerium, der während der Verlesung erschien,

zu 7—9 wohnhaft in Berlin.

Sämtliche Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt.

Der Finanzminister Dr. Höpfer Wschoff, Erschienenen zu 1 erklärte:

„Ich handle als Vertreter des Preussischen Staats auf Grund der Beschlüsse des Preussischen Staatsministeriums vom 28. Januar 1921 — St. M. I. 876 — und vom 5. Oktober 1926.“

Der Wirkliche Geheime Rat von Berg, Erschienenen zu 2, erklärte:

„Ich handle als Vertreter der Mitglieder des vormals regierenden Königshauses auf Grund der mir von dem

[Verhandlung v. 6. 10. 26]

vormalig regierenden König Wilhelm II. erteilten Generalvollmacht vom 1. Juli 1921 (Nr 8473/23 des Notars Wouter Schroot in Amerongen mit Beglaubigungsvermerk des Deutschen Generalkonsuls in Amsterdam vom 6. Juli 1921 — II Nr 2407 —) in Verbindung mit Artikel 12 des Hausgesetzes vom 21. Juni 1920. Sondervollmachten des vormaligen Kronprinzen sowie von Heinrich, Waldemar und Sigismund Prinz von Preußen werde ich nachreichen."

Der Gesandte z. D. von Below, Erschienene zu 3, erklärte:

"Ich handle als Vertreter von Friedrich Heinrich Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 20. August 1921 (Nr 376 des Notariatsregisters des Notars Wilhelm Schuppli in Landeck für das Jahr 1921)."

Der Rechtsanwalt Dr Zahn, Erschienene zu 4, erklärte:

"Ich handle als Vertreter von Joachim Albrecht Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Vollmacht vom 23. September 1925."

Der Rechtsanwalt Justizrat Dr Lubszynski, Erschienene zu 5, erklärte:

"Ich handle als Vertreter von Friedrich Leopold Prinz von Preußen, Vater und Sohn, auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 1. Oktober 1920 und Spezialvollmacht vom 4. Oktober 1926 (Nr 534 des Notariatsregisters des Notars Justizrat Eduard Goldmann in Berlin und Nr 281 des öffentlichen Notars Robert van Uken in Lugano).

Der Oberregierungs- und Forstrat Reichardt, Erschienene zu 6, erklärte:

"Ich handle als Vertreter von Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) und werde die mir erteilte Generalvollmacht nachreichen."

Der Rechtsanwalt Lucas, Erschienene zu 7, erklärte:

"Ich handle als Vertreter von Friedrich Sigismund Prinz von Preußen auf Grund der mir erteilten Generalvollmacht vom 19. Dezember 1921 (Nr 189 des Notariatsregisters des Notars Leopold Silberstein in Berlin für das Jahr 1921)."

Die Vollmachtsurkunden der Erschienenen zu 2 bis 5 und 7 haben dem Urkundsbeamten vorgelegen.

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1 bis 4:

"Wir haben uns auf einen Abänderungsvertrag zu dem Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormalig regierenden Preussischen Königshauses vom 12. Oktober 1925 geeinigt und wollen diesen Abänderungsvertrag nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen."

Der von den Erschienenen zu 1 bis 4 überreichte Abänderungsvertrag wurde als Anlage I zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage I zu der Verhandlungsniederschrift vom 6. Oktober 1926“.

Der Abänderungsvertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1 bis 4 erklärten:

"Wir genehmigen diesen Abänderungsvertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen."

Sodann erklärten die Erschienenen zu 1, 3 bis 7:

"Wir haben uns auf den hiermit überreichten Zusatzvertrag geeinigt und wollen diesen nunmehr zu Protokoll des Urkundsbeamten abschließen."

Der von den Erschienenen zu 1, 3 bis 7 überreichte Zusatzvertrag wurde als Anlage II zu dieser Niederschrift genommen und bezeichnet: „Anlage II zu der Verhandlungsniederschrift vom 6. Oktober 1926“.

Der Zusatzvertrag wurde den Erschienenen hierauf vorgelesen. Die Erschienenen zu 1, 3 bis 7 erklärten:

"Wir genehmigen diesen Zusatzvertrag und erklären ihn hiermit zu Protokoll des Urkundsbeamten.

Wir bitten um Erteilung je einer Ausfertigung zu unseren Händen."

Diese Niederschrift ist in Gegenwart des Urkundsbeamten den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

gez. Dr Hermann Höpfer Assessor.

= Friedrich v. Berg.

= Claus v. Below.

= Dr Paul Zahn.

= Dr Julius Lubszynski.

= Kurt Reichardt.

= Jonathan Lucas.

= Georg Bierich.

= Dr Karl Frank.

= Dr Hermann Erthropel, Ministerialdirektor.

Anlage I
zu der Verhandlungsnieder-
schrift vom 6. Oktober 1926

gez. Dr. Hermann Erthropel,
Ministerialdirektor.

Abänderungsvertrag

vom 6. Oktober 1926

zu dem Vertrag über die Vermögensauseinander-
setzung zwischen dem Preussischen Staat und den
Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen
Königshauses vom 12. Oktober 1925

Der Preussische Staat

und

die Mitglieder des vormals regierenden Preussischen
Königshauses, und zwar die Hauptlinie, die Abrethlinie
und die Heinrichlinie
vereinbaren, daß der Vertrag über die Vermögensaus-
einandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den
Mitgliedern des vormals regierenden Preussischen Königs-
hauses vom 12. Oktober 1925 (nachstehend: Vertrag; ge-
nannt) folgendermaßen abgeändert und ergänzt wird:

1. In § 1 I des Vertrages werden
 - a) hinter dem Wort „Prinzessinnen-Palais“ die
Worte „Schloß und Park Bellevue“,
 - b) hinter den Worten „Neuer Garten mit Marmor-
Palais“ die Worte „Schloß und Park Babels-
berg“,
 - c) hinter den Worten „Jagdschloß Stern“ die Worte
„Jagdschloß Königswusterhausen“ eingefügt.
2. In § 1 III des Vertrages
 - a) tritt an die Stelle der Zeitbestimmung „1. De-
zember 1925“ die Zeitbestimmung „1. November
1926“,
 - b) werden in Anlage B Abschnitt Ia
 - A. hinter Nr 12 des Verzeichnisses die Worte:
„12 a. Die in den laufenden Verwaltungs-
inventaren des Schloßes Babelsberg und
seiner Nebengebäude verzeichneten Gegen-
stände“,
 - B. hinter Nr 28 des Verzeichnisses die Worte:
„28 a. Das Inventar des Jagdschloßes
Königswusterhausen“
eingefügt
 - C. bei Nr 19 des Verzeichnisses die Worte „soweit
sie nicht im Ballhaus untergebracht sind“ ge-
strichen,
 - D. bei Nr 21 des Verzeichnisses an Stelle des bis-
herigen Wortlauts folgende Worte eingesetzt:
„Das in den laufenden Verwaltungsinven-
taren des Schloßes Wiesbaden und seiner
Nebengebäude verzeichnete Inventar.“
3. In § 1 VII des Vertrages werden
 - a) an die Stelle der Worte „Breite Straße 30 bis 37“
die Worte „Breite Straße 29, 30 bis 37“ eingesetzt,

Abänderungsvertrag v. 6. 10. 26

- b) hinter den Worten „Paulsborn in Berlin-Grüne-
wald“ die Worte „Berlin-Karlshorst, Kaiser-
Wilhelm-Straße 1 bis 3“,
 - c) hinter den Worten „Marienstraße 24“ die Worte
„Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25“,
 - d) vor den Worten „Gastwirtschaft an der Pfauen-
insel“ die Worte „Kolonie Alexandrowko mit
Kapellenberg, Neue Königstraße 26 (ehemals
Wajchanstalt), Nikolstoe (Kirche, Begräbnisplatz,
Schule, Blockhaus)“
eingefügt.
4. In § 1 VIII des Vertrages
- a) werden an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende
Worte gesetzt:

„Die in Anlage D dieses Vertrages nach
Lage und Umfang näher bezeichneten Güter,
Forsten und Streugrundstücke mit den dazu-
gehörigen Gebäuden. Sie gehen frei von Hypo-
theken, Grund- und Rentenschulden auf den
Staat über. Der Staat übernimmt die selbst-
bewirtschafteten Güter am 1. Juli 1927, die
Forsten und Streugrundstücke mit Wirkung vom
1. Oktober 1926. Die von Bornim im Jahre 1924
abgetrennten 64 ha Land übernimmt der Staat,
sobald der jetzige Pächter ausscheidet, spätestens
mit Ablauf des gegenwärtig laufenden Pacht-
vertrages.“

Das vormals regierende Königshaus ist bereit,
Teile des Gutes Bornstedt zu einem durch einen
gemeinsam zu ernennenden Sachverständigen fest-
gestellten Preise auf Verlangen des Staates diesem
zu übereignen.

Das vormals regierende Königshaus räumt
dem Staat an dem Jagdhaus Rominten mit den
dazu gehörigen Nebengebäuden (einschließlich des
sogenannten Trakehner Hofes) — Gelände südlich
der Rominte — ein im Grundbuch einzutragendes
Vorkaufsrecht ein. Es verpflichtet sich ferner, das
Gelände nördlich und östlich der Rominte mit den
darauffstehenden Gebäuden zu einem durch einen
gemeinsam zu ernennenden Sachverständigen fest-
gestellten Preise dem Staat auf Verlangen zu über-
eignen; bereits eingegangene Verpflichtungen, über
Teile dieses Geländes zu verfügen, wird das
vormals regierende Königshaus zu lösen suchen.“

- b) erhält Anlage D folgende Fassung:

„Verzeichnis der Güter, Forsten und Streu-
grundstücke, die nach § 1 VIII des Vertrages dem
Staate verbleiben.

A. Von dem bisherigen Besitz der Hauptlinie des
vormaligen Königshauses:

1. Die Herrschaft Wusterhausen bei Berlin:

I. Güter

Karlshof 384 ha, Rogitz 404,50 ha, Walters-
dorf 453,11 ha, Teurow 197,78 ha, Lötzen
248,42 ha, Trebatsch 733,17 ha, Stremmen
382 ha, Münnchhofe 622,88 ha.

II. Oberförstereien

Königswusterhausen 6710,68 ha, Hammer
mit dem Sägewerk Neubrück 6505,76 ha,
Staakow mit Tornow 6906 ha, Al.-Wasser-
burg 8090,28 ha, Schwenow 7221,41 ha.

[Abänderungsvertrag v. 6. 10. 26]

III. Streugrundstücke

- Rentamt Königswusterhausen 223,34 ha,
 Rentamt Wendisch-Buchholz 739,64 ha.
2. Gut Mittweide 469,17 ha
 3. Herrschaft Gramenz 4 065,28 ha
 4. Gut Heinrichsberg 628,87 ha
 5. Gut Gramschütz 331,82 ha
 6. Gut Simbsen 322,46 ha
 7. Gut Klein-Logisch mit Siedlung 208,62 ha
 8. Gut Fürstenau mit Forst 627,02 ha
 9. Gut Siegersdorf mit Forst .. 816,62 ha
 10. Gut Oberthomaswaldau mit Forst 449,99 ha
 11. Gut Thauer 244,73 ha
 12. Revierförsterei Detersshagen .. 1 961,71 ha
 13. Gut Bornim 594,10 ha

B. Von dem bisherigen Besitz der Abrechtlinie des vormaligen Königshauses (aus der Herrschaft Camenz und Seitenberg nach bereits getroffener näherer Vereinbarung):

I. Land

762 ha verpachtete Betriebe, 1 261 ha Parzellenpachtland, 433 ha selbstbewirtschaftetes Land, 44 ha Wiesenland an der Neiße bei Pilz — insgesamt 2 500 ha —

II. Forst

Försterei Stuhlseifen und Försterei Lichtenwalde mit 1 236,75 ha, Försterei Rosenthal mit 640 ha, Streuparzellen mit 623,25 ha — insgesamt 2 500 ha —

5. In § 2 I des Vertrages werden die Worte
 - a) „Schloß und Park Bellevue in Berlin, mit der Maßgabe, daß der früher zum Tiergarten gehörige Geländestreifen an den Staat zurückfällt“,
 - b) „Schloß und Park Babelsberg bei Potsdam“,
 - c) „Jagdschloß Königswusterhausen bei Berlin“ gestrichen.
6. In § 2 II des Vertrages werden die Worte
 - a) „Breite Straße 29“,
 - b) „Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25, Nikolstoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blochhaus)“ gestrichen.
7. In § 2 III des Vertrages werden hinter den Worten „Camenz, Seitenberg, Schnallenstein und Schönau“ folgende Worte eingefügt:
 „— letztere, soweit sie nicht gemäß § 1 VIII dieses Vertrages (Anlage D zu B) dem Staate verbleiben.“
8. In § 2 IV des Vertrages
 - a) tritt in Abs. 1 an die Stelle der Zeitbestimmung „1. Dezember 1925“ die Zeitbestimmung „1. November 1926“,
 - b) werden in Anlage B Abschnitt II
 - A. bei Nr 3 des Verzeichnisses an Stelle des bisherigen Wortlautes folgende Worte eingesetzt:
 „Das im Schloß Babelsberg vorübergehend untergestellte Inventar“,
 - B. bei Nr 4 des Verzeichnisses an Stelle des bisherigen Wortlautes folgende Worte eingesetzt:
 „Das im Schloß Bellevue befindliche Inventar, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Gebäude steht“,

c) erhält der Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„Das vormalig regierende Königshaus verpflichtet sich, das Eigentum an den in Anlage B Abschnitt III Ziffer 1 bis 10, Ziffer 14 bis 19 bezeichneten und weiteren nach besonderem Verzeichnis bestimmten Kunstwerken auf Verlangen des Staates auf diesen zu übertragen; das Entgelt bestimmt ein gemeinsam ernannter Sachverständiger. In Ansehung der ebenda Ziffer 11 bis 13 bezeichneten Kunstwerke hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). An die Stelle der in § 510 Abs. 2 BGB. bestimmten Frist tritt eine Frist von 2 Monaten.“

d) werden in Anlage B Abschnitt III hinter Ziffer 13 des Verzeichnisses „Chardin, Der Zeichner“ folgende Worte eingefügt:

- „14. Tonbüste der Komtesse de Sabran und Gegenstück
15. Röntgenuhr im Schloß Berlin
16. Zehn Sevresstatuetten im Schloß Berlin
17. Hamburger Schrank im Schloß Berlin
18. Lieberkühnscher Humper im Schloß Berlin
19. Silberne Tragfigur im Schloß Berlin.“

9. In § 7 des Vertrages tritt zu Abs. 3 (Satz 1) folgender Satz:

„An dem Palais Kaiser Wilhelms I., Berlin, Unter den Linden 37, mit dem Grundstück Behrenstraße 41 räumt das vormalig regierende Königshaus dem Staat ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht ein (§§ 504, 1094 ff. B. G. B.).“

10. § 8 des Vertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Der Staat zahlt an das vormalig regierende Königshaus zu Händen des Wirklichen Geheimen Rats Friedrich von Berg fünf Millionen RM sogleich nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Landtag, weitere fünf Millionen RM am 1. Februar 1927, weiter fünf Millionen RM am 3. Mai 1927.“

11. Im § 11 des Vertrages

- a) wird in Abs. 1, Abs. 2 und Anlage F die Zeitbestimmung „31. März 1926“ durchweg durch die Zeitbestimmung „31. März 1927“ und die Zeitbestimmung „1. April 1926“ durchweg durch die Zeitbestimmung „1. April 1927“ ersetzt,
- b) werden in Abs. 3 die Worte „beim Abschluß dieses Vertrages“ in die Worte „am 6. Oktober 1926“ und die Jahreszahl „1925“ in die Jahreszahl „1926“ geändert.

12. In § 12 Abs. 1 des Vertrages werden hinter dem Worte „Verpflichtungen“ die Worte: „mit der aus § 1 VIII Abs. 1 Satz 2 ersähtlichen Maßgabe“ eingefügt.

13. In § 17 des Vertrages werden die Worte „1. April 1926“ in die Worte „1. April 1927“ geändert.
 Dieser Abänderungsvertrag wird mit dem 1. April 1927 wirksam.

Berlin, den 6. Oktober 1926

gez. Dr. Hermann Köpfer Minister
 gez. Friedrich von Berg
 gez. Claus von Below
 gez. Dr. Paul Zahn

Zusatzvertrag v. 6. 10. 1926

Anlage II
zu der Verhandlungsnieder-
schrift vom 6. Oktober 1926
 gez. Dr. Hermann Erthropel
 Ministerialdirektor

Vertrag,

der einen Zusatzvertrag zu dem Vertrage über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preussischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Königshauses vom 12. Oktober 1925 und einen Ergänzungsvertrag zu dem Vergleich zwischen dem Preussischen Staat und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) vom 4./24. März 1925 bildet.

Zwischen dem Preussischen Staat einerseits,
 und

Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater),
 Friedrich Sigismund Prinz von Preußen,
 Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Sohn) an-
 dererseits,

wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages, fol-
 gender

Vertrag

geschlossen:

1. Der am 4./24. März 1925 zwischen dem Preussischen Staat und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) geschlossene Vergleich wird mit den unten bezeichneten Abänderungen hiermit bestätigt, und zwar mit Wirkung auch auf Friedrich Sigismund Prinz von Preußen und Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Sohn).

2. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber des vormals königlich Prinzlichen Familienfideikommisses Flatow-Krojanke übereignet, in Übereinstimmung mit seinen beiden oben genannten Söhnen, von den Herrschaften Flatow und Krojanke die Domänen Buntowo, Gursen, Luisenhof, Podrusen, Pöttlich mit Vorwerk Baumgarten, Skiez mit Vorwerk Dreilinden, Slawianowo mit Vorwerk Karlishof und Smirdowo, die Seen: Podrusener See, Glumener See, Chmonczin-See, Ostrowitt-See, Slawianowoer See, Blugowoer See, Rozum-See, zwei zur Domäne Gursen gehörige Seen, die Krüge Gursen und Pöttlich und die Förstereien Augustenthal und Gresonje im Umfange von insgesamt 6 857,7746 ha an den Preussischen Staat. Für diese von ihm erworbenen Grundstücke zahlt der Preussische Staat kein Entgelt.

3. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) verpflichtet sich ferner, dem Preussischen Staat auf Verlangen aus den Herrschaften Flatow und Krojanke die Förstereien Gursen und Kölpin im Umfange von insgesamt 1 436,2 ha zu dem durch einen Sachverständigen des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geschätzten Preise zu übereignen.

4. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber des Sonderfideikommisses Klein-Glienick als eines Teils des vormals königlich Prinzlichen Familienfideikommisses verpflichtet sich weiter, dem Preussischen

Staat auf Verlangen aus dem Besitz Klein-Glienick die zum sogenannten Böttcherberg gehörigen Grundstücke zu übereignen. Der Gesamtumfang der Flächen beträgt etwa 92 Morgen. Ausgenommen sind die Grundstücke Carlstraße 2 und 2a, Parkstraße 3, 4 und die sogenannte Heitbahn. Der Kaufpreis wird durch einen Sachverständigen bestimmt.

5. Die familiensfideikommissarische oder hausvermögensrechtliche Bindung der zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücke und der Entgeltsummen gilt mit der Auflassung der Grundstücke als erloschen. Die geleisteten Zahlungen werden freies Eigentum von Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) und seinen oben genannten Söhnen. Die Zahlungen werden Zug um Zug mit der Auflassung geleistet. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) als Inhaber der genannten Fideikommisses ist ermächtigt, die Auflassung der zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücke zu erklären und gleichzeitig die Löschung des Fideikommissvermerks im Grundbuche zu bewilligen und zu beantragen.

Die Zahlungen werden geleistet an Justizrat Dr. Julius Lubjahnski zu Berlin, Königin-Augusta-Straße 23, als Treuhänder des Herrn Friedrich Leopold Prinz von Preußen und seiner beiden Söhne oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, an einen anderen von den Genannten gemeinsam zu bestellenden Treuhänder.

6. Die Nutzungen aus den zu 2 bis 4 bezeichneten Grundstücken und die Rechte und Pflichten aus den mit diesen Grundstücken im Zusammenhang stehenden Verträgen, insbesondere aus Pacht- und Dienstverträgen, sowie alle auf den Grundstücken ruhenden Lasten, insbesondere Patronats- und Wegebaulasten, gehen vom Tage der Auflassung ab auf den Preussischen Staat als Erwerber über. Der Ausgleich im einzelnen wird der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

7. Friedrich Leopold Prinz von Preußen (Vater) verpflichtet sich endlich, aus seinem Allodermögen dem Preussischen Staate auf Verlangen die Grundstücke Potsdam, Große Weinmeisterstraße 41/45, zu einem durch Sachverständige bestimmten Preise zu übereignen. Auf den Grundstücken haftet eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 300 000 Goldmark; soweit diese nicht bei der Auflassung gelöscht wird, wird sie auf den Kaufpreis angerechnet.

8. Dieser Vertrag wird am 1. November 1926 wirksam.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

gez. Dr. Hermann Höpfer Aschoff

gez. Dr. Julius Lubjahnski

gez. Kurt Reichardt

gez. Jonathan Lucas

Dem vorstehenden Vertrage stimmen die unterzeichneten Vertreter der Abrechlinie zu.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

gez. Claus v. Below

als Generalbevollmächtigter von Friedrich Heinrich Prinz von Preußen

gez. Dr. Paul Bahn

als Bevollmächtigter von Joachim Albrecht Prinz von Preußen

Begründung

A. Im Allgemeinen

I. Als die preußische Monarchie infolge der Novemberereignisse des Jahres 1918 in eine Republik umgewandelt wurde, befand sich das vormalig regierende Königshaus im Besitze eines großen Vermögens an Schlössern und Gärten, Gütern und Forsten, Hausgrundstücken und Kapitalienfonds, Kunstwerken und Mobiliar, Theaterbetrieben, Bibliotheken und vielen anderen Gegenständen. Wer Eigentümer dieser einzelnen Gegenstände sei, das vormalig regierende Königshaus als Subjekt des privaten Rechts, oder in seiner Eigenschaft als regierendes Haus — etwa mit dem Anspruch auf Schadloshaltung — oder der Staat, war ungeklärt. An sich bestand die Möglichkeit, wie es z. B. in Österreich geschehen ist, diese Rechtsfrage außer acht zu lassen und das ganze Vermögen zu Staatseigentum zu erklären. Die Preussische Regierung begnügte sich damit, in der Bekanntmachung vom 13. November 1918 (Gesetzsamml. S. 189) zunächst „sämtliche zum preussischen Kronfideikommißvermögen gehörigen Gegenstände“ mit Beschlag zu belegen und diese Beschlagnahme dann, als sich der Begriff „Kronfideikommiß“ als unklar herausstellte, in der Bekanntmachung vom 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 193) auch auf „sämtliche Gegenstände, die zum Sondervermögen — sowohl zum Privateigentum wie zum Fideikommißbesitz — des vormaligen Königs von Preußen, des königlichen Hauses und seiner Mitglieder gehören“ auszu dehnen. Gleichzeitig hatte die Regierung, indem sie in beiden Bekanntmachungen vom „Sondereigentum“ und „Privateigentum“ des vormaligen Königshauses sprach und indem sie die Beschlagnahme des Privateigentums ausdrücklich als „vorläufig“ bezeichnete, den Weg einer Vermögensauseinandersetzung, und zwar einer Auseinandersetzung unter rechtlichen Gesichtspunkten beschritten.

Die Auseinandersetzung konnte auf verschiedenartige Weise vorgenommen werden. In erster Linie kam auch für sie ein Akt des Gesetzgebers in Frage. Der Gesetzgeber hätte etwa diejenigen Teile des beschlagnahmten Vermögens, an deren immerwährendem Verbleib beim Lande und bei der Staatsgewalt ein öffentliches Interesse bestand (wie z. B. die Schlösser mit dem historischen Inventar und den Gärten, die Kunstwerke in den Museen, die Theater) sowie diejenigen Objekte, die das vormalige Königshaus offenbar nur in seiner Eigenschaft als regierendes Haus besessen hatte, dem Staate zusprechen und den Rest seinem früheren Besitzer als dessen reines Privateigentum zurückgeben können. Auf eine derartige Regelung, die mit Rücksicht auf die reichsrechtlichen Vorschriften über den Inhalt und den Schutz des Eigentums, insbesondere nach Erlaß der Reichsverfassung (Siehe Art. 153 R.-V.) nur auf reichsgesetzlicher Grundlage möglich war, zielte der unter dem 4. Mai 1923 im Reichstage eingebrachte Antrag Müller-Franken hin — Nr 5778 der Drucksachen des Reichstages I. Wahlperiode 1920/23 —

folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den früher regierenden Fürstenthümern

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Die Länder werden ermächtigt, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den früher regierenden Fürstenthümern, soweit sie noch nicht stattgefunden hat, durch ein Landesgesetz vorzunehmen.

Im Fall der Enteignung erfolgt die Entschädigung unter Berücksichtigung der vom Staate zu übernehmenden Lasten und der Unterhaltsbedürfnisse der ehemals regierenden Familie, unterliegt aber dem freien Ermessen des Gesetzgebers unter Ausschluß des Rechtsweges.

Ob dieser Antrag beraten wurde, wurde der Reichstag aufgelöst; er wurde im neuen Reichstage nicht wieder gestellt.

II. Bald nach dem Erlaß der Bekanntmachungen vom 13. und 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 189, 193), mit denen die Preussische Regierung sich auf den Weg einer Auseinandersetzung unter rechtlichen Gesichtspunkten begeben hatte, wurde eine Prüfung der Rechtsverhältnisse der einzelnen zum beschlagnahmten Vermögen gehörigen Gegenstände in Angriff genommen. Noch bevor diese Prüfung, zu der auch Vertreter des vormaligen Königshauses hinzugezogen wurden, beendet war, wurden auf Betreiben des Rechtsbeistandes des vormaligen Königshauses Vergleichsverhandlungen eingeleitet, die zu dem Vertrage vom 22. Januar 1920 führten. Damit war das nächst einer gesetzlichen Regelung in Betracht kommende Mittel, die Auseinandersetzung vorzunehmen, praktisch angewandt.

Der Vergleich vom 22. Januar 1920 teilte das ganze der Auseinandersetzung unterliegende Vermögen auf; dem Staate wies er zu:

- die Schlösser mit dem historischen Inventar und den Gärten,
- die Kunstsammlungen in den Berliner Museen,
- die Theater mit dem Theaterfundus (Dekorationen, Garderobe, Hausinventar usw),
- die Kronfideikommißrente;

dem vormaligen Königshause:

- einzelne Schlösser (Berlin, Unter den Linden 37 und 36, Bellevue, Babelsberg),
- das Gebrauchsmobiliar und den Familienschmuck,
- den gesamten Land- und Forstbesitz,
- nahezu alle Hausgrundstücke,
- die Kapitalienfonds,
- 100 Millionen Mark, die nicht bar ausgezahlt, sondern zur Deckung von Reichs- und Staatssteuern und -abgaben des vormaligen Königshauses verwandt werden sollten.

Der Vergleich wurde in der Preussischen Landesversammlung, der er zur Genehmigung vorgelegt wurde (J. Drucksache Nr 1722 von 1919/20), und in der Öffentlichkeit lebhaft bekämpft; die Angriffe gingen im wesentlichen dahin, daß der Vergleich auf einer unzutreffenden, zum mindesten sehr anfechtbaren Beurteilung der Rechtsverhältnisse beruhe, und daß er von dieser unsicheren Grundlage aus dem vormaligen Königshause neben einer großen Entschädigung in Geld das ganze nutzbare Vermögen zuspreche, dem Staate aber nur die mit sehr erheblichen dauernden Ausgaben belasteten Objekte belasse. Nach langen Beratungen im Rechtsausschuß (vergl. die Protokolle des Rechtsausschusses) wurde der Vergleich durch Beschluß der Landesversammlung vom 17. Dezember 1920 (vergl. die Sitzungsberichte der Landesversammlung Tagung 1919/21, 12. Bd Sp. 15271 flg.) zwecks erneuter Prüfung der rechtlichen Unterlagen an die Staatsregierung zurückverwiesen.

III. Die Verhandlungen der Landesversammlung über den Vergleich vom 22. Januar 1920 hatten in weiten Kreisen des Parlamentes und der Öffentlichkeit die schon durch den Wortlaut der Beschlagsnahmefeststellungen vom 13. und 30. November 1918 hervorgerufene Vorstellung, daß es sich bei der Auseinandersetzung um eine reine Rechtsfrage, um „die Frage nach dem Mein und Dein“ des Staates und des vormaligen Königshauses handele, befestigt. Dies zeigte sich fast alljährlich bei der Aussprache über den Haushaltsplan des Finanzministeriums (vergl. z. B. die Reden des Finanzministers von Richter in der Sitzung des Landtags am 14. Juni 1923 und am 28. Mai 1924, Sitzungsberichte 1. Wahlperiode 13. Bd Sp. 18098, 16. Bd Sp. 22283 flg.). Damit war der Boden für die Auffassung bereitet, daß es möglich sein müsse, die Auseinandersetzung statt durch ein Gesetz oder durch eine vertragliche Einzelregelung durch eine Rechtsentscheidung, sei es nun der ordentlichen Gerichte, sei es eines Schiedsgerichts, zu bewirken. Allein diese Vorstellung, die sich in schlagwortartigen Redewendungen immer wieder geltend machte, haftete stark auf der Oberfläche der Sache und konnte daher leicht in die Irre führen. Die Kernfrage war die: wonach beurteilt sich, was auf dem Gebiete der Auseinandersetzung rechtens ist? Läßt sich die bis dahin zwischen dem Staat und dem vormaligen Königshause bestehende Verbindung überhaupt allein nach rechtlichen Normen restlos und befriedigend trennen?

Um dieser Frage auf den Grund zu kommen, griff die von der Landesversammlung angeordnete, im Finanzministerium vorgenommene Untersuchung über eine Nachprüfung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Vermögensgegenstände, die der Vergleich vom 22. Januar 1920 dem einen oder dem anderen der Vertragsschließenden zugeteilt hatte, hinaus. Es wurde der Versuch gemacht, auf Grund des erst neuerdings vollständig zugänglich gewordenen, überaus reichhaltigen Materials an Akten, Denkschriften, Gutachten u. a. Archivalien sowie der bereits vorhandenen, allerdings lückenhaften Literatur und Judikatur das vermögensrechtliche Verhältnis des Hauses Hohenzollern zum Preussischen Staate von Anbeginn bis auf die Gegenwart im Zusammenhange zu erfassen und darzulegen. Dabei ergab sich für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage, daß nicht der Besitzstand, nicht die Eintragung im Grundbuche, nicht die Kabinettsorder eines absoluten Königs oder eine andere, mehr oder weniger formale juristische Tatsache bei der Auseinandersetzung ohne weiteres maßgebend sein kann, sondern daß man, um das objektiv Richtige zu finden, auf den materiellen Entstehungsgrund jener Tatsachen zurückgehen und untersuchen muß, ob er sich auch gegenwärtig — gerade unter dem Gesichtspunkt der Vermögensauseinandersetzung — noch als rechtsbeständig erweist. Bei Anwendung dieser Methode gelangte das 1922 im Finanzministerium ausgearbeitete Gutachten — später der Denkschrift vom 2. September 1924, Drucksache Nr 8043 des Preussischen Landtags 1921/24 angehängt (Siehe daselbst S. 42—187) — an Hand der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu ganz anderen Ergebnissen, als sie dem Vergleich vom 22. Januar 1920 zugrunde gelegt waren. Im übrigen ergab sich für einzelne Objekte — wie z. B. für den viel umstrittenen Kronfideikommisskapitalienfonds und die Erwerbungen aus ihm, für die Kunstwerke in den Museen, für das Hausarchiv und andere —, daß hier eine rein rechtliche Beurteilung nach den vorhandenen Normen zu einer befriedigenden Lösung schwerlich führen konnte.

Wäre die Öffentlichkeit, wären insbesondere auch die wissenschaftlich interessierten Kreise darauf aufmerksam gemacht worden, wie sich das Auseinandersetzungsproblem nach den neuen Untersuchungen stellte und welchen Schwierigkeiten eine sachlich richtige Lösung begegnete, so wäre die Angelegenheit vielleicht durch eine ihren wahren Kern er-

fassende, von Vorurteilen befreite allgemeine Erörterung wesentlich gefördert und in eine neue Bahn gebracht worden; unter allen Umständen hätte sich die Stellung des Staates schon dadurch, daß er seine Rechtsauffassung in der ganzen Sache und ihre Gründe klar zu erkennen gab, erheblich gebessert. Ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Vorlegung „einer Denkschrift über das Ergebnis der vom Staatsministerium durchgeführten Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse am Hohenzollernvermögen“ war jedoch bereits im Sommer 1922 in namentlicher Abstimmung vom Landtage abgelehnt worden (vergl. Sitzungsberichte des Preussischen Landtags 1. Wahlperiode 8. Bd Sp. 11201 flg., 11612 flg.). Infolgedessen blieb die Vorstellung, daß es sich bei der Auseinandersetzung um eine verhältnismäßig einfache Rechtsfrage, um „die Frage nach dem Mein und Dein“ des Staates und des vormaligen Königshauses handele, herrschend. Unter ihrem Einfluß wurde im Jahre 1923 vorgeschlagen, die Auseinandersetzung durch ein vom Staat und vom vormaligen Königshause gemeinsam berufenes Schiedsgericht von 7 Mitgliedern des Reichsgerichts vornehmen zu lassen; nur die historischen Schlösser und die Theater sollten dem Staate vorweg zufallen. Der angestrebte Schiedsvertrag kam jedoch nicht zustande, auch nicht als im Jahre 1924 — in der Erkenntnis, daß eine Teilung des beschlagsnahnten Vermögens rein nach den vorhandenen Rechtsnormen weder den wohlverstandenen Interessen des Staates noch denen des vormaligen Königshauses gerecht werden würde — in Aussicht genommen wurde, bestimmte Gegenstände, an deren Besitz der einen oder anderen Partei gelegen sein mußte, ihnen vorweg zuzuweisen (näheres hierüber s. in der Denkschrift von 1924, Drucksache des Landtages Nr 8043 S. 8 flg.).

Nunmehr wurde — und zwar zunächst vom vormaligen Königshause, dann zur Abwehr und im Gegenangriff auch von Seiten des Staates — der Prozeßweg beschritten. Das ganze, nur in einem Zuge lösbare Auseinandersetzungsproblem drohte sich damit in unzählige Einzelprozesse zu zersplittern, in denen Gerichte verschiedenartiger Kompetenz ohne die Notwendigkeit, meist sogar ohne die Möglichkeit einer Erfassung der inneren Zusammenhänge von Fall zu Fall rein nach den gegebenen Rechtsvorschriften zu entscheiden hatten. Der Nachteil, der zum Schaden der Sache hierin — auch gegenüber einem schiedsgerichtlichen Verfahren — lag, wurde noch größer dadurch, daß es dem vormaligen Königshause bei einer geschickten Auswahl der Streitobjekte gelingen konnte, dem Staate vom Rande des streitigen Gebiets her nach und nach Boden abzugewinnen, auf diese Weise seine Position sowohl in weiteren Prozessen wie in der öffentlichen Meinung zu verbessern und erst zuletzt die Kernfragen aufzurollen, über die dann in einzelnen inzwischen ergangenen Urteilen nebenher vielleicht schon Ausführungen von präjudizieller Bedeutung gemacht waren. Der tatsächliche Verlauf der Prozeßführung zeigte denn auch sehr bald, welchen Gefahren der Staat auf diesem Wege entgegenging. Seine Stellung sowohl beim Angriff wie in der Verteidigung wurde von vornherein dadurch erschwert, daß die Gerichte in den Grundbucheintragen, die als Eigentümer der streitigen Objekte den vormaligen König, einzelne Mitglieder des vormaligen Königshauses, „das Rgl. Preuß. Brand. Hausfideikommiss“ oder „das Rgl. Kronfideikommiss“ bezeichneten und über deren Bedeutung gerade gestritten wurde, durchweg Eigentumsvermutungen zugunsten des vormaligen Königshauses sahen, denen gegenüber der Staat den Beweis seines Eigentums zu erbringen habe. Der darauf vom Staat jeweils mit großer Sorgfalt unternommenen Beweisführung folgten die Gerichte immer nur bis zu einem gewissen Punkt.

In dem Prozeß um die Herrschaft Glatow-Krojanke (vergl. hierzu die Denkschrift von 1924, Drucksache Nr 8043

§. 92 flg.) gelang es dem Staat, die schon im Jahre 1920 aufgetauchten Zweifel an der Gültigkeit des vermeintlichen Testaments Friedrich Wilhelms III. als berechtigt darzutun; gleichwohl drang er mit seinem auf § 15 II 14 A. L. R. gestützten Eigentumsanspruch nicht durch, weil die Gerichte in einer Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 14. Januar 1842 eine bindende Anerkennung der letztwilligen Verfügungen seines Vorgängers erblickten, die eine spätere Aufsechtung durch den Staat, als dessen Vertreter Friedrich Wilhelm IV. gehandelt habe, hindere (Urteil des Landgerichts Schneidemühl vom 5. April 1922, des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 15. Mai 1923, des Reichsgerichts vom 21. Juni 1924).

In dem Prozeß um Teile des Schloßparkes Klein-Glienide trat das Gericht zwar in die Prüfung der vom Staat aufgerollten Frage ein, ob der Fiskus für die im Jahre 1890 an Friedrich Leopold Prinz von Preußen verkauften 4 Forstparzellen in einer Gesamtgröße von 41 ha — die durch Kabinettsorder vom 17. Februar und 27. Dezember 1841 und vom 14. April 1847 seinem Großvater bereits zum faktischen Besitz überwiesen waren — gemäß § 16 II 14 A. L. R. schadlos gehalten sei; es erklärte dann aber mit Rücksicht auf die dem Prinzen vertraglich auferlegte Pflicht, die Flächen zur Verschönerung der Landschaft dauernd als Park zu erhalten, den gezahlten Preis von 7000 M (2 Pf. für den Quadratmeter) für ausreichend (Urteil des Landgerichts Potsdam vom 28. März 1924).

In dem Prozeß um das Thronlehen Fürstentum Dels (vergl. dazu die Denkschrift von 1924, Drucksache Nr 8043 S. 119 flg.) gingen die Gerichte von den rechtsbegründenden, ministeriell gegengezeichneten Lehnsurkunden vom 10. März 1876 und 11. Februar 1885, die den Kronprinzen Friedrich Wilhelm (später Kaiser Friedrich) und „den jedesmaligen präsumtiven nächsten Thronerben“ aus seinem fürstlichen Mannesstamm als Lehenträger bezeichneten, auf ein Handschreiben Wilhelms I. vom 11. Januar 1875 zurück, in dem der König erstmalig die Absicht geäußert hatte, seinen Sohn in Anerkennung der von ihm als Seerührer in den Kriegen von 1866 und 1870/71 geleisteten Dienste zu belehnen. Sie folgerten daraus, daß das Lehen eine Dotation sei, ähnlich wie sie die anderen hervorragenden Seerührer erhalten hatten (vergl. das Preuß. Gesetz vom 28. Dezember 1866, Gesetzsamml. S. 1867 S. 25, und das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871, R. G. Bl. S. 307), und nicht, wie der Staat behauptete, „eine besondere und außerordentliche Ausstattung des jedesmaligen Thronerbers aus der Hauptlinie des königlichen Hauses“ (Immediatbericht der zuständigen Ressortminister vom 8. März 1876), die infolge der Beseitigung der Monarchie und des Thronfolgerechts im November 1918 an den Staat zurückgefallen sei (Urteil des Landgerichts Dels vom 7. Dezember 1923, des Oberlandesgerichts Breslau vom 9. Januar 1925).

In dem Streit um die von der Hofkammer verwalteten Güter und Forsten des Hausfideikommisses (s. Denkschrift von 1924, Drucksache Nr 8043 S. 25 flg.) trat das mit der Entscheidung über den Staman der Herrschaft Wusterhausen befaßte Gericht der Beweisführung des Staates, der Wusterhausen als Domäne für sich in Anspruch nahm, für die Zeit bis zum Jahre 1844 Schritt für Schritt bei (a. a. O. S. 53 flg., 65 flg., 94 flg.), erklärte dann aber die Kabinettsorder vom 3. August 1844 für einen materiell und formell gültigen Akt der Gesetzgebung, der die über die Eigentumsverhältnisse entstandenen Zweifel endgültig in dem Sinne beseitigt habe, daß Wusterhausen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als Domäne des Staates, sondern als privates Familiengut des Kgl. Hauses anzusehen und ein solches nummehr auch sei (Urteil des Landgerichts Frankfurt a. O. vom 26. Juni 1925). Auch das mit der Ent-

scheidung über die Neuwerbungen zur Herrschaft Wusterhausen (Denkschrift von 1924 Nr 8043 S. 118 flg.) befaßte Gericht wies die Eigentumsansprüche des Staates zurück, und zwar mit der weitgehenden Begründung, daß das gesamte Hausfideikommiß von seiner Stiftung im Jahre 1733 an reines Privateigentum des vormaligen Königshauses gewesen und dies zu allen Zeiten geblieben sei (Urteil des Landgerichts Rottbus vom 30. Januar 1925). Dabei machte es Ausführungen über die domänenrechtliche Entwicklung in Preußen, die — anknüpfend an die Begründung der Urteile in dem berühmten Prozeß um die Herrschaften Schwedt, Bierraden und Wildenbruch (a. a. O. S. 100 flg.) — dem Staate allen Anlaß geben, einer gerichtlichen Entscheidung über die vom vormaligen Königshause beanpruchte Weiterzahlung der Kronfideikommissrente (a. a. O. S. 73 flg.) mit lebhafter Sorge entgegenzusehen.

Im ganzen zeigte sich demnach bei der Prozeßführung, daß die Gerichte dazu neigten, ihre Entscheidungen nach Maßgabe der vorhandenen Rechtsnormen auf Grundbucheintragungen, Kabinettsorders und andere mehr oder weniger formale juristische Tatsachen zu gründen, ohne deren materielle Entstehung unter dem Gesichtspunkt einer geschichtlichen Gesamtauseinandersetzung richtig zu würdigen. Diese Neigung mußte für den Staat besonders gefährlich werden, sobald die Rechtsverhältnisse an Objekten, wie den Erwerbungen aus dem Kapitalienfonds des Kronfideikommisses, den Beständen des Hausarchivs, den Kunstwerken in den Museen der Beurteilung der Gerichte unterworfen wurden, weil hier die von einer großen Staatsaufsaffung getragenen Grundzüge des A. L. R. keinen Anhalt mehr boten und die Anwendung der allgemeinen Normen des Zivilrechts keine Beurteilung erwarten ließ, die dem historischen Schicksal und dem besonderen Charakter jener Objekte gerecht wurde. Alle Anzeichen deuteten somit im Frühjahr 1925 darauf hin, daß bei weiterer Verfolgung des Rechtsweges der Staat nicht nur die von ihm beanspruchten nutzbaren Teile des beschlagnahmten Vermögens (Güter, Forsten, Hausgrundstücke) nach und nach endgültig verlieren, sondern daß er darüber hinaus noch zu einer — wenigstens teilweise — Weiterzahlung der Kronfideikommissrente und zur Herausgabe von Werten verurteilt werden würde, auf deren Besitz er aus politischen und kulturellen Gründen schlechterdings nicht verzichten konnte.

Zu diesen Gefahren trat eine weitere hinzu, deren Größe gar nicht hoch genug einzuschätzen war; sie lag in der Unsicherheit der Beschlagnahme. Die Preussische Regierung hatte in der Bekanntmachung vom 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 193) die zum Sondervermögen — Privateigentum und Fideikommißbesitz — des vormaligen Königshauses gehörenden Gegenstände nur „vorläufig mit Beschlagnahme belegt“, und zwar ausdrücklich „mit Rücksicht darauf, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensgegenstände zum Kronfideikommissvermögen und zum Sondervermögen des Preussischen Königshauses zweifelhaft erschein“. Der Wortlaut der Bekanntmachung legte ohne weiteres die Auffassung nahe, daß, sobald einzelne Vermögensgegenstände als zum Sondervermögen des vormaligen Königshauses gehörig festgestellt seien, die Beschlagnahme insoweit ihren Zweck erfüllt habe und daher aufgehoben werden müsse. Setzte sich diese Auffassung zu praktischer Geltung durch — und hiermit war, nachdem das Reichsgericht ihr in den Gründen zu einem Urteil vom 22. Januar 1924 beigetreten war, und nachdem der Antrag von Campe/Borsch im Verfassungsausschuß des Landtages angenommen war (vergl. Drucksachen Nr 8003 und 8212 Preuß. Landtag, 1. Wahlperiode, 1. Tagung 1921/24), in absehbarer Zeit zu rechnen —, so war ein mit den Ergebnissen der Prozeßführung stetig fortschreitendes Abbröckeln der Beschlagnahme zum Schaden der Autorität

des Staates und mit allen Nachteilen, die das stückweise Verschlagen einer bis dahin einheitlich geführten Vermögensverwaltung immer mit sich bringt, unvermeidlich.

Der Wortlaut der Bekanntmachung vom 30. November 1918 barg aber noch den Keim zu anderen Verwickelungen in sich. Da die Bekanntmachung im Gegensatz zu der Verordnung, betr. die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg von Hannover vom 2. März 1868 (Gesetzsamml. S. 166), die ihr im übrigen zum Vorbilde gedient hatte, die Beschlagnahme des Privatvermögens des vormaligen Königshauses nicht mit einer politischen Notwendigkeit, sondern ausdrücklich allein mit der rechtlichen Schwierigkeit der Eigentumsabgrenzung begründete und ihr offensichtlich den Charakter einer Maßregel zur Sicherung der Vermögensansprüche des Staates gab, wurden sehr bald Zweifel geäußert, ob die Beschlagnahme überhaupt mit den reichsrechtlichen Normen über den Schutz des Privateigentums vereinbar sei (vergl. z. B. Vassar in der „Juristischen Wochenschrift“ von 1922 S. 903 flg., Krüdemann in der Leipziger „Zeitschrift für deutsches Recht“, Jahrgang 1922 S. 393 flg., 428 flg.). Diese Zweifel führten später zu immer heftigeren Angriffen auf die Gültigkeit der Beschlagnahme, die nicht nur die politischen Kreise beunruhigten (vergl. z. B. die Große Anfrage der Abgeordneten Rahl und Genossen an die Reichsregierung vom 7. Juli 1923 — A Nr 2028 —, ferner die Interpellation der Abgeordneten von Orlander und Genossen im Reichstage vom 2. September 1924, Reichstag II. Wahlperiode 1924, Drucksache Nr 548), sondern auch die Stellung des Staates vor den Gerichten fast in jedem einzelnen Prozeß äußerst erschwerten. Eine Reihe von Jahren konnte es gelingen, der Entscheidung in dieser Frage aus dem Wege zu gehen; allein der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung unvermeidlich war, rückte immer näher. Fiel sie — wie nach den Ausführungen in einzelnen gerichtlichen Urteilen durchaus möglich — gegen den Staat aus, so mußten, von einer schweren Beeinträchtigung der Staatsautorität ganz abgesehen, Folgen von unüberschaubarer finanzieller Tragweite eintreten. Alle Verhandlungshandlungen, die der Staat seit dem 13. November 1918 hinsichtlich des beschlagnahmten Privatvermögens vorgenommen hatte, waren dann für objektiv rechtswidrig erklärt, Rechtsgeschäfte, die er abgeschlossen — oft auf lange Sicht —, entbehrten der verbindlichen Kraft gegenüber dem vormaligen Königshause, zahllose Erfahrforderungen des vormaligen Königshauses und Erfüllungsansprüche dritter Personen waren mit Sicherheit zu erwarten und kaum abzuwehren, die gesamte Auseinandersetzung geriet — hierdurch unendlich kompliziert — in eine Krise, deren Ausgang mehr als ungewiß war.

IV. Alles in allem genommen, drängte sich jedem, der den Stand der Vermögensauseinandersetzung mit dem vormaligen Königshause in den ersten Monaten des Jahres 1925 überblickte, unabwiesbar die Erkenntnis auf, daß ein weiteres Beschreiten des Rechtsweges den Staat bald in eine schlechterdings unerträgliche Lage bringen werde. Pflicht des Staatsministeriums war es, hier vorbeugend einzugreifen und eine Lösung zu suchen, die den Staat vor den äußersten Verlusten an Ansehen, kulturellen und wirtschaftlichen Werten bewahrte. Eine gesetzliche Regelung, wie sie das Staatsministerium am meisten gewünscht hätte, war bis dahin nicht zu erreichen (vergl. die Erklärungen des Finanzministers im Hauptauschuß des Landtages am 12. September 1925, 53. Sitzung S. 14 sowie die Ausführungen oben zu I.); es blieb nur die Möglichkeit, ähnlich wie im Jahre 1920 mit dem vormaligen Königshause einen Vertrag zu schließen, der — ohne schiedsgerichtliches Verfahren — eine restlose Aufteilung des gesamten streitigen Vermögens vorsah.

Als bald wurden Verhandlungen, die auf einen Vergleich abzielten, eingeleitet. Besonders dringlich war eine

Verständigung mit Friedrich Leopold Prinz von Preußen. Dieser erkannte, nachdem ihm die Herrschaft Platon-Krojanke wie fast alle übrigen von ihm beanspruchten Vermögensobjekte durch gerichtliche Entscheidung zugesprochen waren, die Nachverlängerungsverträge, die der staatlich eingesetzte Verwalter der Herrschaft mit den 13 Domänenpächtern in der Inflationszeit zwecks Erhöhung des Pachtzinses abgeschlossen hatte, nicht als für sich rechtsverbindlich an und hatte bereits gegen einen der Pächter, dessen alter Vertrag am 30. Juni 1925 ablief, auf Räumung geklagt. Da das Reichsgericht in den Gründen zu dem schon erwähnten Urteil vom 22. Januar 1924 u. a. ausgeführt hatte, daß der Finanzminister hinsichtlich der einzelnen Vermögensobjekte zur Aufhebung der Beschlagnahme, nicht aber zu ihrer Erneuerung berechtigt sei, stand zu erwarten, daß die Gerichte die Verfügung des Finanzministers vom 19. April 1919, durch die die Herrschaft Platon-Krojanke von der Beschlagnahme befreit worden war, für wirksam, dagegen die Verfügung vom 26. Februar 1921, durch die sie wieder in staatliche Verwaltung genommen worden war, für unwirksam erklären und daher auch den von dem staatlich eingesetzten Verwalter abgeschlossenen Verträgen die Anerkennung versagen würden. Der Staat war hier bereits in der Lage, in die er hinsichtlich des gesamten beschlagnahmten Vermögens geraten mußte, wenn die Bekanntmachung vom 30. November 1918 (Gesetzsamml. S. 193) durch gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde. Zu den Erfüllungsansprüchen, die ihm von seiten der Domänenpächter der Herrschaft Platon-Krojanke sowie von seiten des von dem staatlichen Verwalter dort angestellten Personals drohten, traten Schadenersatzforderungen des Prinzen, die dieser daraus herleitete, daß die Beschlagnahmeverwaltung, die nach der Ansicht seiner Berater über die Vermögenssubstanz ohne seine Einwilligung nicht hätte verfügen dürfen, in der Inflationszeit die Rückzahlung von Hypotheken vorbehaltlos angenommen und darüber löschungsfähige Quittungen erteilt hatte. Die Vergleichsverhandlungen drehten sich schließlich um das für den Prinzen und seine Nachkommenschaft im Grundbuch eingetragene Wohnungsrecht am Ordenspalais in Berlin, Wilhelmplatz 8/9 und Mauerstraße 52. Die Auffassung des Staates, daß das Recht mit der Revolution erloschen sei, konnte nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg im Prozeß vertreten werden, nachdem das Reichsgericht in den Gründen zu dem wiederholt erwähnten Urteil vom 22. Januar 1924 ausgeführt hatte, daß der Staat durch die Zustimmung des Finanzministers zu dem Vertrage vom 17. September 1919, durch den das Palais gegen die Zahlung eines entsprechenden Zinses „an die Kasse des Prinzen oder an eine andere von diesem zu bestimmende Stelle“ dem Reich vermietet worden war, das Wohnungsrecht als zum Privatvermögen gehörig anerkannt habe. Die Staatsregierung mußte sich daher, um das wertvolle, für die Benutzung durch eine Behörde besonders günstig gelegene Gebäude in das uneingeschränkte Eigentum des Staates zu bringen, zu einer Ablösung des Wohnungsrechts — wie sie schon der Vergleich vom 22. Januar 1920 vorgesehen hatte (s. dort § 1 I 6 und § 13 Abs. 2) — entschließen. Die Ablösungssumme wurde — bei einem jährlichen Friedensmietwert des Gebäudes von 280 000 RM — in dem mit dem Prinzen getroffenen Abkommen auf 2 Millionen Reichsmark festgesetzt, dabei aber ausbedungen, daß der Prinz den Staat von allen Ansprüchen freihalten müsse, die in der Beschlagnahme seines Vermögens ihren Entstehungsgrund hatten.

Bei den Verhandlungen mit der Hauptlinie des vormaligen Königshauses kam es vor allem darauf an, dem Staat das Eigentum an denjenigen Werten zu sichern, auf deren uneingeschränktem Besitz er aus politischen und kulturellen Gründen unter keinen Umständen verzichten

konnte. Dies waren die Kronschlösser mit ihrem historischen Mobiliar und den zu ihnen gehörigen Gärten, die Kunstwerke in den Berliner Museen und in der Schack-Galerie zu München, die vormalige Kgl. Theater mit dem Theaterfundus (Dekorationen, Garderobe usw.). Weiterhin mußte Bedacht darauf genommen werden, den leidenschaftlichen Erörterungen, die 1920 sowohl in der Landesversammlung wie in der breiten Öffentlichkeit über die Kronfideikommissrente stattgefunden hatten, von vornherein den Boden zu entziehen. Das vormalige Königshaus war wie schon im Jahre 1923 von vornherein bereit, die Kronschlösser mit den Gärten und die Theater dem Staate zu überlassen; dagegen wollte es sich nach den Erfahrungen, die es in dem Prozeßkampf gemacht hatte, nicht ohne weiteres dazu entschließen, seine Ansprüche auf das historische Mobiliar der Schlösser, die Kunstwerke in den Museen und den Theaterfundus sowie auf die Weiterzahlung der Kronfideikommissrente aufzugeben, da es in dem finanziellen Wert dieser Objekte — das historische Mobiliar der Schlösser war im Frühjahr 1919 auf 67,2, die Kunstwerke in den Museen auf 35, der Theaterfundus auf 15 Millionen Mark geschätzt worden, die Kronfideikommissrente belief sich auf jährlich $2\frac{1}{2}$ Millionen Taler — eine wesentliche Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz sah. Es verlangte daher für den von ihm geforderten Verzicht eine Barentschädigung. Die Staatsregierung lehnte dies mit dem Hinweis auf die großen Lasten, die der Staat mit der Unterhaltung der Schlösser, Museen und Theater im Interesse der Allgemeinheit zu übernehmen gezwungen sei, und mit Rücksicht auf die von ihr vertretene Rechtsauffassung ab. Um jedoch die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, erklärte sie aus den oben (zu I bis III) eingehend dargelegten Gründen, eine Barentschädigung, ohne die das vormalige Königshaus einen Vergleich unter keinen Umständen schließen wollte, allenfalls zugestehen zu können, wenn dem Staate ein entsprechender Teil des streitigen Grundbesitzes an Gütern, Forsten und Hausgrundstücken — mit dessen endgültigen Verlust bei weiterem Befreiten des Rechtsweges gerechnet werden mußte — verbleibe. Das vormalige Königshaus ging hierauf ein; nachdem die in Betracht kommenden Liegenschaften abgeschätzt waren, wurde vereinbart, daß der Staat an das vormalige Königshaus dreißig Millionen Reichsmark zahlen, dafür aber rund 111 000 Morgen von dem von der „Hofkammer der Kgl. Familiengüter“ verwalteten Land- und Forstbesitz sowie die Hausgrundstücke in Berlin und Potsdam mit einigen Ausnahmen behalten solle. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vergleich vom 12. Oktober 1925 sah insgesamt für den Staat vor:

die Kronschlösser mit dem historischen Mobiliar und den Gärten,

die Kunstwerke in den Berliner Museen und die Schack-Galerie in München,

die Kroninsignien,

die Verfügung über das Hohenzollern-Museum, die Hausbibliothek und das Hausarchiv nach Maßgabe besonderer Bestimmungen,

die Theater mit dem Theaterfundus,

111 000 Morgen Land und Forst,

die Hausgrundstücke in Berlin und Potsdam mit einigen Ausnahmen,

die Kronfideikommissrente;

für das vormalige Königshaus:

einzelne Schlösser (Berlin, Unter den Linden 37 und 36, Bellevue, Babelsberg),

einzelne Hausgrundstücke,

das Gebrauchsmobiliar und den Familienschmuck,

den restlichen Land- und Forstbesitz,

dreißig Millionen Reichsmark.

Die während der Beschlagnahme von den mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Stellen vorgenommenen Handlungen und Rechtsgeschäfte wurden von den beiden Vertragsschließenden als ordnungsmäßig und für sie verbindlich anerkannt.

Der Vertrag vom 12. Oktober 1925 brachte gegenüber dem Vergleich vom 22. Januar 1920 insofern eine Verbesserung, als er — während die dem vormaligen Königshause zugestandene Barentschädigung ungefähr dem Werte der in § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 1 des alten Vergleichs vom Staate übernommenen Leistung entsprach — dem Staate nicht nur mit erheblichen dauernden Ausgaben belastete Objekte, sondern auch einen ansehnlichen Teil des erheblichen Vermögens zuwies; er vermied damit bis zu einem gewissen Grade den Fehler, der die Landesversammlung veranlaßt hatte, den Vergleich vom 22. Januar 1920 an die Staatsregierung zurückzuverweisen. Mehr war, nachdem sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Auseinandersetzung gegen den Staat gewandt hatten, damals nicht zu erreichen.

V. Die unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrages vom 12. Oktober 1925 im Reichstage eingebrachten, durch die gerichtlichen Urteile in den Auseinandersetzungsstreitigkeiten zwischen den thüringischen Ländern und ihren Fürstenthümern hervorgerufenen Anträge auf reichsgesetzliche Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den vormalig regierenden Fürstenthümern (Nr 1527 und Nr 1539 der Drucksachen des Reichstages) hinderten die Staatsregierung daran, den Vertrag mit dem dazu gehörigen Gesetzentwurf dem Staatsrat und dem Landtag zuzuleiten, da unter den obwaltenden Umständen auf eine Verabschiedung der Vorlage nicht zu rechnen war (vgl. die Erklärungen des Finanzministers im Preussischen Landtag, 106. Sitzung am 11. Dezember 1925 und 176. Sitzung am 2. Juni 1926). Der Verlauf der Verhandlungen des Reichstages, die durch das im Frühjahr 1926 gestellte Volksbegehren und den sich daran anschließenden Volksentscheid über die Enteignung der Fürstenthümer stark beeinflusst wurden, ist bekannt. Dem von den Mittelparteien des Reichstages im Rechtsausschuß eingebrachten, später von der Reichsregierung aufgenommenen sogenannten Kompromißentwurf (s. Nr 161, 198, 206 der Drucksachen des 13. Reichstagsausschusses, Nr 78 der Drucksachen des Reichsrates, Nr 2324, 2465 der Drucksachen des Reichstages) stimmte das Preussische Staatsministerium im Reichsrate zu. Nachdem dieser Entwurf am 2. Juli 1926 in Betracht der parlamentarischen Situation von der Reichsregierung zurückgezogen worden war, äußerte der Generalbevollmächtigte des vormaligen Königshauses den Wunsch, mit der Staatsregierung erneut über einen Vergleich zu verhandeln. Das Staatsministerium erklärte sich hierzu bereit, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß nach Lage der Verhältnisse nur Verhandlungen noch in Frage kommen könnten, die an das Ergebnis der Reichstagsberatungen anknüpfen. Die demnach eingeleiteten unverbindlichen Vorbesprechungen ergaben die Möglichkeit einer Verständigung. Da diejenigen Teile des der Auseinandersetzung unterliegenden Vermögens, auf deren Besitz der Staat hauptsächlich aus kulturellen Gründen Wert legen muß (Schlösser mit historischem Inventar und Gärten, Museen, Theater mit Fundus), schon in dem Vertrag vom 12. Oktober 1925 von dem vormaligen Königshause aufgegeben waren und hieran nur festgehalten zu werden brauchte, kam es vor allem darauf an, den dem vormaligen Königshause — und zwar der Hauptlinie wie den Nebenlinien — verbleibenden Grundbesitz sowie die vom Staate für das auf ihn übergehende reine Privateigentum zu ge-

während die Barentschädigung so zu bemessen, wie es bei Annahme des Kompromißentwurfes das in ihm vorgesehene Sondergericht nach den Vorschriften des Entwurfes voraussichtlich getan haben würde. Nach langwierigen Verhandlungen erklärte sich die Hauptlinie des vormaligen Königshauses dazu bereit, zu den 111 000 Morgen Land und Forst des Vertrages vom 12. Oktober 1925 weitere etwa 90 000 Morgen abzutreten, und im Ausgleich für Landabtretungen, die der Staat nach dem Kompromißentwurf darüber hinaus noch hätte beanspruchen können, Schloß und Park Bellevue in Berlin dem Staate zu überlassen. Die Barentschädigung, die nur im Verhältnis zur Hauptlinie in Frage kam, wurde bei den Verhandlungen auf 15 Millionen Reichsmark festgesetzt — gegenüber 30 Millionen in dem Vertrage vom 12. Oktober 1925. Bei ihrer Bemessung wurde davon ausgegangen, daß der Staat für das reine Privateigentum, das in dem historischen Inventar der Schlösser und in dem sonstigen ihm verbleibenden Mobiliar steckt, nach dem Kompromißentwurf 6 bis 7 Millionen Reichsmark zu zahlen haben würde; dazu kamen die Aufwendungen mit denen der Staat bei dem Erwerb des von ihm beanspruchten Schlosses und Parkes Babelsberg bei Potsdam gemäß § 9, § 10 und § 11 des Kompromißentwurfes rechnen mußte, sowie der Gegenwart für einige besonders große oder ertragreiche Nutzgrundstücke (wie die Kolonie Alexandrowka in Potsdam), die das vormalige Königshaus aus seinem Privatbesitz dem Staate überließ.

Von den Nebenlinien des vormaligen Königshauses fand sich die Abrechtlinie bereit, dem Staate 20 000 Morgen Land und Forst unentgeltlich abzutreten. Bei den Verhandlungen mit der Karllinie war nicht mehr zu erreichen als der Verzicht auf etwa 27 000 Morgen Land und Forst, da nicht sicher war, ob das in dem Kompromißentwurf vorgesehene Reichs-Sondergericht von dem Urteil des Reichsgerichts, durch das die Herrschaft Flatow-Krojanke Friedrich Leopold Prinz von Preußen, rechtskräftig zugesprochen war, abzuweichen würde.

Insgesamt sehen die auf dieser Grundlage mit den Mitgliedern des vormaligen Königshauses geschlossenen Verträge vor:

für den Staat:

- die Kronschlösser (einschließlich Bellevue und Babelsberg) mit dem historischen Mobiliar und den Gärten,
- die Kunstwerke in den Berliner Museen und die Schatzgalerie in München,
- die Kroninsignien,
- die Verfügung über das Hohenzollern-Museum, die Hausbibliothek und das Hausarchiv nach Maßgabe besonderer Bestimmungen,
- die Theater mit dem Theaterfundus,
- rund 250 000 Morgen Land und Forst,
- fast sämtliche Hausgrundstücke in Berlin und Potsdam,
- die Kronfideikommissrente.

für die Hauptlinie des vormaligen Königshauses:

- Schlösser: Berlin, Unter den Linden 37 und 36, einzelne Hausgrundstücke,
- das Gebrauchsmobiliar und den Familienschmuck,
- annähernd rund 250 000 Morgen Land und Forst, einschließlich des Thronlehns Dels, und das Schatzgut Cabinen,
- fünfzehn Millionen Reichsmark.

für die Neben- und Seitenlinien (Karl-, Abrecht- und Heinrichlinie):

- Schlösser und Parks: Klein-Glienice, Ansbach'sches Palais in Berlin, Wilhelmstr. 102, Park, etwa 134 000 Morgen Land und Forst, einige Hausgrundstücke.

Da der Vergleich im großen und ganzen dem voraussichtlichen Ergebnis des Kompromißentwurfes entspricht und eine schnelle, endgültige Regelung der Auseinandersetzung — ohne das langwierige Verfahren vor einem besonderen Schiedsgericht — im Interesse des Landes liegt, glaubt das Staatsministerium die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes, durch den die Auseinandersetzungsverträge mit dem vormaligen Königshaus genehmigt werden sollen, empfehlen zu können.

B. Im Besonderen

I. Erläuterungen zum Gesetzentwurf

Zu § 1 des Gesetzentwurfes

Die am 12. Oktober 1925 und am 6. Oktober 1926 zu Protokoll des Urkundsbeamten geschlossenen Auseinandersetzungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der im Eingang der Verträge vorbehaltenen Genehmigung des Landtags. Diese soll durch § 1 Satz 1 erteilt werden.

Bei mehreren von diesen Verträgen betroffenen Gegenständen kommt das Bestehen einer fideikommissarischen Bindung in Frage. Damit würde sich nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Familiengüter vom 30. Dezember 1920 — Gesetzsamm. 1921 S. 77 —, die Notwendigkeit von Familienschlüssen und des damit verbundenen Verfahrens ergeben. Um etwa daraus entstehende Zweifel und Weiterungen zu vermeiden, bestimmt der § 1 im Satz 2 ausdrücklich, daß es zur Gültigkeit der Verträge einer etwa durch Landesgesetz sonst vorgeschriebenen besonderen Genehmigung und eines Familienschlusses nicht bedarf. Dies erschien um so mehr angebracht, als sämtliche beteiligten Personen dem materiellen Inhalt des Vertrages zugestimmt haben.

Zu § 2 des Gesetzentwurfes

Die Durchführung der Auseinandersetzung liegt im öffentlichen Interesse. Mit Rücksicht hierauf sollen Steuer- und Gebührenfreiheit für die Verträge und ihre Ausführung gewährt werden. Dieses kann nur durch Gesetz und auch nur insoweit geschehen, als die Erhebung der Steuern und Gebühren auf landesrechtlicher Bestimmung beruht.

Zu § 3 des Gesetzentwurfes

Die dem Finanzminister zu erteilende Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf die zu Ziff. 10 des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926 vereinbarte Barzahlung.

Zu § 4 des Gesetzentwurfes

Der Satz 1 der Bestimmung entspricht dem § 9 des Vertrages vom 12. Oktober 1925, in dem das vormalige Königshaus etwaige Ansprüche auf die Weiterzahlung der durch Abschnitt III der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamm. S. 9) festgesetzten Kronfideikommissrente aufgibt. Die Aufhebung der in Satz 2 genannten Gesetze ist geboten, weil das Recht des vormaligen Königshauses auf den Bezug von 10 Millionen Mark aus der Staatskasse (sog. Zivilliste) und auf die Benutzung der in den Kriegen von 1864 und 1866 eroberten, staatseigenen Schlösser mit seiner Depossidierung erloschen ist. (Vergl. dazu die Denkschrift vom 1924, S. 107 bis 111.)

Zu § 5 bis § 10 des Gesetzesentwurfs

Durch diese Bestimmungen wird die Versorgung der früheren Hofbeamten im Sinne der Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzamml. S. 45) und der Beamten aus dem Dienstbereich der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter sowie ihrer Hinterbliebenen endgültig geregelt. Die Bestimmungen finden im § 11 des Vertrages vom 12. Oktober 1925 eine bedeutende Ergänzung; dort ist gesagt, in welchem Umfange das vormalige Königshaus dem Staat die fortan auf die Staatskasse übernommenen Versorgungsbezüge der von ihm weiter- oder wiederbeschäftigten Beamten und ihrer Hinterbliebenen zu erstatten hat.

Die Hofbeamten waren im Bereiche der der Repräsentation des Staates dienenden landesherrlichen Haus- und Hofhaltung vom König als dem Oberhaupt des Staates angestellt. Sie galten stets als Staatsbeamte im weiteren Sinne, eine Rechtsstellung, die durch zahlreiche, in der Vorkriegszeit ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen ausdrücklich bestätigt war. Ihre Gehälter und Versorgungsbezüge wurden aus Mitteln der Kronfideikommissrente und der sogenannten Krondotationsrenten (Zivilliste), die in die sogenannte Kronkasse flossen, bestritten, also aus Mitteln, die dem König zum Zwecke der Repräsentation vom Staat zur Verfügung gestellt waren. Diese Tatsachen führten bald nach der Staatsumwälzung dazu, die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die Verordnung vom 10. März 1919 (Gesetzamml. S. 45) vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen dem Staat und dem vormaligen Königshause auf die Staatskasse zu übernehmen, während die Gehälter der in der staatlichen Beschlagsnahmeverwaltung einstweilen weiterbeschäftigten Hofbeamten durch das Beamtendienst-einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzamml. 1921, S. 135) endgültig auf die Staatskasse übernommen wurden. Nunmehr sollen, da die Kronfideikommissrente und die Krondotationsrenten entschädigungslos erlöschen, die Versorgungsansprüche der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen in dem Umfange, in dem sie am 31. März 1927 vorhanden sind, endgültig auf die Staatskasse übernommen werden.

Nicht übernommen auf die Staatskasse waren in der Verordnung vom 10. März 1919 und im Beamtendienst-einkommensgesetz die Gehälter und Versorgungsbezüge derjenigen Beamten, deren Gehälter nach dem Haushaltsplan der früheren Kronkasse dieser nicht zur Last fielen. Hierzu gehörten außer den Beamten der prinziplichen Neben- und Seitenlinien insbesondere die Beamten im Dienstbereiche der Hofkammer der vormals königlichen Familiengüter. Die Hofkammerbeamten bezogen ihre Gehälter und Versorgungsgebühren nicht aus der Kronkasse, sondern aus der Hofkammerrente, der die Einkünfte des von ihnen verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zuflossen. Bei Erlass der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 und des Beamtendienst-einkommensgesetzes ging man daher von der Auffassung aus, daß die Gehalts- und Versorgungsansprüche der Hofkammerbeamten auf dem von der Hofkammer verwalteten Grundbesitz lasteten, und daß sich mit dessen zukünftigem Schicksal auch die Frage entscheiden werde, wer jene Ansprüche zu erfüllen habe. Dieser Standpunkt soll jetzt bezüglich der Versorgungsansprüche in dem Umfange, wie sie am 31. März 1927 vorhanden sind, aufgegeben werden, weil die Hofkammerbeamten ebenso wie die Hofbeamten durch den König als Staatsbeamte im weiteren Sinne angestellt und zum Teil ohne ihren Willen aus der eigentlichen Staatsverwaltung (insbesondere der staatlichen Forstverwaltung) in den Verwaltungsbereich der Hofkammer versetzt worden sind. Es erscheint daher als ein Gebot der Gerechtigkeit, die Ver-

versorgung der Hofkammerbeamten in derselben Weise und in demselben Umfange wie die der Hofbeamten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Zu § 5 des Gesetzesentwurfs

Die Bestimmungen der Hofbeamtenverordnung werden in Zukunft durch die §§ 5 bis 7 des vorliegenden Entwurfes ersetzt, ihre Aufhebung ist daher geboten. Bis zum 1. April 1927 sollen, um die Neuordnung der Verhältnisse zu erleichtern, beide Gesetze nebeneinander gelten. Im übrigen regelt der Paragraph die Versorgung der bereits im Ruhestand befindlichen früheren Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen in der Weise, daß ihre Versorgungsbezüge (Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Gnadenpensionen und laufende Unterstützungen) entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der für die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften endgültig auf die Staatskasse übernommen werden. Dies bedeutet eine Last von zurzeit jährlich rund 2,4 Millionen Reichsmark, die sich aber im Laufe der Jahre rasch verringern wird.

Zu § 6 des Gesetzesentwurfs

Die Bestimmung des Satz 1 ist eine unvermeidliche Folge der bei Inkrafttreten der Verträge notwendig werdenden Neuorganisation der Verwaltung des dem Staate auf Grund des Vertrages endgültig zufallenden Besitzes. Der Staat wird es sich angelegen sein lassen, die einstweilen in den Ruhestand versetzten früheren Hofbeamten in möglichst großer Zahl im unmittelbaren Staatsdienst wiederzuverwenden. Satz 2 will jedem von ihnen die Möglichkeit geben, in den dauernden Ruhestand zu treten, ohne daß die sonst dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen. Satz 3 soll die Erfüllung der von dem vormaligen Königshause im § 11 des Vertrages vom 12. Oktober 1925 in Verbindung mit Ziffer 11 des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926 übernommenen Erstattungsspflicht sichern.

Zu § 7 des Gesetzesentwurfs

Der Paragraph überträgt die für die Versorgung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand und für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen geltenden Vorschriften auf die früheren Hofbeamten und gibt diejenigen Bestimmungen der Hofbeamtenverordnung wieder, die auch nach dem 1. April 1927 in Geltung bleiben müssen.

Zu § 8 des Gesetzesentwurfs

Die Last, die der Staat im Satz 1 entsprechend den in den Erläuterungen zu § 5 bis § 10 dargelegten Grundsätzen übernimmt (vergl. auch im besonderen die Erläuterung zu § 5), beläuft sich zurzeit auf jährlich etwa 240 000 RM. Die in Satz 2 enthaltene Maßgabe ist notwendig, weil die Stellen des Hofkammerdienstes bisher nicht in die staatliche Besoldungsordnung eingeordnet sind.

Zu § 9 des Gesetzesentwurfs

Der Paragraph will die Versorgung der noch im aktiven Dienst befindlichen Hofkammerbeamten in der gleichen Weise regeln, wie die Versorgung der ihnen vergleichbaren Hofbeamten (§§ 6 und 7) geregelt ist. Der Abs. 5 sichert dem Finanzminister das Recht der alleinigen Entscheidung über die Höhe der jeweils in Frage kommenden Besoldungsgruppe.

Zu § 10 des Gesetzesentwurfs

Durch die Bestimmung soll eine Härte beseitigt werden, die das abzuändernde Gesetz für die Hofbeamten und Hofkammerbeamten bisher enthält.

Zu § 11 des Gesetzesentwurfs

Die durch die erwähnten Bekanntmachungen verhängte Beschlagnahme hat mit dem Tage, an dem die die endgültige und restlose Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staat und dem vormaligen Königshaus enthaltenden Verträge wirksam werden (vergl. den Schlußsatz des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926) ihren Zweck erfüllt; ihre Aufhebung ist daher geboten. In Ansehung des Vermögens der Nebenlinien (Karl- und Albrechtlinie) des vormaligen Königshauses erschien es unbedenklich, sie bereits zu einem früheren Termin aufzuheben, da diesen Nebenlinien bei der Verwaltung ihres Vermögens von Anfang an eine größere Selbständigkeit gelassen worden ist.

Zu § 12 des Gesetzesentwurfs

Das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes ist notwendig, damit die bis zum Inkrafttreten der Verträge erforderliche Überleitung unverzüglich in Angriff genommen werden kann.

II. Erläuterungen zum Vertrage

Zu § 1 des Vertrages vom 12. Oktober 1925 und Ziffer 1 bis 4 des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926.

Zu § 1 I. Nach dieser Bestimmung verbleiben dem Staate die Schlösser in den alten und neuen Provinzen mit den dazugehörigen Gärten in dem Umfange, in dem die Krone sie besessen hat. Die Begrenzung kann nur bei Schloß und Park Sanssouci mit den Zuerwerbungen zweifelhaft sein; sie ist daher für die hier in Betracht kommenden Flächen unter gewissen Abrundungen zugunsten des Staates durch eine dem Vertrage beigelegte Karte — Anlage A. — dargestellt.

Zu § 1 II in Verbindung mit § 2 IV. Der Teilung des Mobiliars liegt der schon im Vergleich vom 22. Januar 1920 als Grundsatz aufgestellte, seitdem immer festgehaltene Gedanke zugrunde, daß dem Staat das historische Inventar der Schlösser verbleiben müsse — d. h. diejenigen Gegenstände, die zur künstlerischen Ausstattung der Schlösser gehören oder für ihren kulturhistorischen Charakter bedeutend sind, auch wenn sie entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung und Zugehörigkeit an andere Orte verbracht sind —, während das vormalige Königshaus im wesentlichen das ihm bereits zur Ausstattung der Wohnungen einzelner Mitglieder überlassene Mobiliar, die Erwerbungen seit 1888 sowie den Familienschatz, persönliche Beschenke und Andenken behalten sollte. Die tatsächliche Sonderung der beiden Massen ist durch die Beschlagnahmeverwaltung, die von vornherein die künftige Auseinandersetzung in Rechnung zog, schon in den letzten Jahren so weit vorbereitet worden, daß die Überführung der einzelnen Stücke auf die dem einen oder andern der Vertragschließenden verbleibenden Grundstücke je nach ihrer künftigen Zugehörigkeit bis zum 1. November 1926 beendet sein wird. Zur Klarstellung sind die künftig dem Staat gehörigen Sachen in Anlage B Abschnitt I a und b näher bezeichnet.

Zu § 1 III. Die ehemaligen Kroninsignien sollen demnach in einem der dem Staate verbleibenden Schlösser festlich ausgestellt werden.

Zu § 1 IV. Näheres über die Kunstwerke in den Berliner Museen und über die Schatz-Galerie in München ist in der Denkschrift von 1924 S. 127 ff. gesagt. Dort ist nachgewiesen, daß ein großer Teil der der Auseinandersetzung unterliegenden Sammlungen schon früher Staatsgut geworden, zum mindesten aber für öffentliche Zwecke gebunden war. In Zukunft gelten die Sammlungen in vollem Umfange als Staatseigentum.

Zu § 1 V. Die ehemalige Hofapotheke, die jetzt eine Reihe von Universitätskliniken sowie Privatpersonen beliefert, wirft alljährlich einen gewissen Überschuß ab.

Zu § 1 VI. Unter den Grundstücken und Gebäuden der vormaligen königlichen Theater, die mit dem dazugehörigen Fundus dem Staate verbleiben, ist das Theater in Hannover nicht mehr mitaufgeführt. Dieses — samt Nebengebäuden und Fundus — hat der Staat bereits durch Vertrag vom 10. Januar 1921 der Stadt Hannover übereignet; dabei hat die Stadt, die den Theaterbetrieb vom 1. Januar 1921 ab mit allen persönlichen und sächlichen Lasten und Kosten übernommen hat, als Abfindung für den früher aus den Kronrenten gezahlten jährlichen Zuschuß vom Staat einige in der Stadt gelegene staatliche Baugrundstücke, das Grundstück der Königsulanen-Kaserne mit den darauffstehenden Baulichkeiten und die Domäne Colbdingen (Provinz Hannover) erhalten. Durch Vertrag vom gleichen Tage sind der Stadt die Parkanlagen an der Herrenhäuser Allee mit den dort befindlichen Baulichkeiten (Georgengarten mit Georgspalais) gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung ebenfalls zu Eigentum überlassen worden. Auch diese Grundstücke sind nicht mehr mitaufgeführt, ebenso wie andere Grundstücke, über die bereits während der staatlichen Beschlagnahmeverwaltung verfügt worden ist (z. B. Königshaus zu Lehnin, Ruine Rheinfels u. a.). Die bereits getroffenen Verfügungen werden in § 12 Abs. 3 des Vertrages von beiden Vertragschließenden ausdrücklich genehmigt.

Zu § 1 IX. Die dem Staate verbleibenden Bergwerksgerechtigkeiten in der Schorfheide sind bisher nicht ausgemittelt; es ist auch fraglich, ob sie abbaubar sind.

Zu § 1 X in Verbindung mit § 2 V. Die der Auseinandersetzung unterliegenden Kapitalienfonds sind infolge der Inflation auf geringe Bruchteile ihres früheren Bestandes zusammenschmolzen. Mit Rücksicht auf die Entstehung der Fonds und die in dem Vertrage vom 12. Oktober 1925 vorgenommene Teilung des Kron- und Hausfideikommisses erschien es richtig, den Kronfideikommisskapitalienfonds zur Hälfte, den Hausfideikommisskapitalienfonds zu $\frac{1}{4}$ dem Staate zuzuwenden. Im übrigen wird den Mitgliedern des vormaligen Königshauses ihr persönliches Kapitalvermögen zurückgegeben; die anderen Fonds bleiben weiterhin mit den Gegenständen verbunden, zu denen sie ihrer Bestimmung nach gehören.

Zu § 2 des Vertrages vom 12. Oktober 1925 und Ziff. 5—9 des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926.

Zu § 2 I. Mit dem Palais Kaiser Wilhelms I., an dessen Besitz das vormalige Königshaus aus Gründen der Pietät ein besonderes Interesse hat, soll das nach der Rechtslage an sich vom Staat beanspruchte Grundstück Behrenstraße 41, dessen Stallungen und Nebenräume in das Palaisgrundstück hineingebaut sind, dem vormaligen Königshause verbleiben; der Staat hat sich jedoch ein Vorkaufsrecht einräumen lassen.

Zu § 2 IV. Über den der Teilung des Mobiliars zugrunde liegenden Gedanken s. o. S. 47. Die Überlassung des Möbelspeichers an das vormalige Königshaus zur Aufbewahrung der ihm verbleibenden Mobilien auf eine Reihe von Jahren war in Anerkennung eines tatsächlich vorhandenen Bedürfnisses auch in dem Vergleich vom 22. Januar 1920 vorgesehen. Die in Abschnitt III der Anlage B aufgeführten Kunstwerke sind unbestreitbares Privateigentum des vormaligen Königshauses. Der Staat hatte sich in dem Vertrage vom 12. Oktober 1925 an diesen Kunstwerken mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung ein Vorkaufsrecht einräumen lassen; durch den Ab-

änderungsvertrag ist das Vorkaufsrecht in eine Erwerbsberechtigung umgewandelt worden, von der der Staat jederzeit Gebrauch machen kann.

Zu § 3 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

In Satz 1 der Bestimmung ist hauptsächlich an die im jetzt polnischen Staatsgebiet belegenen konfiszierten Güter und Forsten aus dem von der Hofkammer verwalteten Hausfideikommiß gedacht, wegen deren das vormalige Königshaus gegen den Staat Polen einen Prozeß vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof in Paris führt. Satz 2 trifft die Zahlungen, die das Reich als Entschädigung für den dem Preussischen Staat durch den Friedensvertrag verlorengegangenen Kulturbesitz, insbesondere für die Ablieferung hervorragender Kunstwerke aus den Staatlichen Museen an das Ausland geleistet hat.

Zu § 4 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

An dem Hausarchiv, über dessen Entstehung und Rechtsverhältnisse S. 184 flg. der Denkschrift von 1924 Näheres gesagt ist, sind der Staat und das vormalige Königshaus in gleichem Maße interessiert. Eine Teilung der Bestände wäre nach sachverständigem Urteil auch in jahrelanger Arbeit kaum durchführbar und würde, wenn sie überhaupt gelänge, die Zerstörung eines allmählich zu einer organischen Einheit zusammengewachsenen Institutes bedeuten, dessen ungeschmälerte Erhaltung von der Geschichtsforschung und der Archiwissenschaft wiederholt gefordert worden ist. Bei dieser Sachlage blieb nur die im § 4 vorgesehene Lösung, auf die sich die Vertragsschließenden nach langen Verhandlungen geeinigt haben.

Zu § 5 und § 6 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

Die Sammlungen des Hohenzollernmuseums und der Hausbibliothek stehen mit den historischen Schlössern, die der Staat als Denkmäler erhält, in engem Zusammenhang. Der Staat mußte sich daher zum mindesten ihre Verwaltung sichern. Dies ist in der in § 5 und § 6 näher bezeichneten Weise geschehen.

Zu § 7 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

Auf die Einräumung der in Abs. 1 und 2 näher umgrenzten persönlichen Rechte wurde von den Mitgliedern des vormaligen Königshauses besonderer Wert gelegt. Den Cecilienhof im Neuen Garten bei Potsdam hat der vormalige Kronprinz aus privaten Mitteln erbaut. Der Staat ist durch die in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen dagegen gesichert, daß die Besetzung an einen anderen Privatbesitzer veräußert wird; gleichzeitig ist Vorsorge getroffen, daß die Einheitlichkeit der vorhandenen Bau- und Gartenanlagen nicht gestört werden kann.

Zu § 11 des Vertrages vom 12. Oktober 1925 und Ziffer 11 des Abänderungsvertrages vom 6. Oktober 1926.

Der Paragraph betrifft die Versorgung der früheren Hofbeamten und der Hofkammerbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen; er enthält insbesondere die Verpflichtung des vormaligen Königshauses, Versorgungsbezüge, die an sich der Staatskasse zur Last fallen, dem Staate zu erstatten.

Die Grundsätze, nach denen die Versorgung der früheren Hofbeamten und der Hofkammerbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen vertragsmäßig geregelt werden soll, sind in die §§ 5 bis 10 des Gesetzesentwurfs aufgenommen (vergl. dazu S. 45 flg.). Was den Umfang der Erstattungsspflicht des vormaligen Königshauses bei den vom ihm

weiter- oder wiederbeschäftigten früheren Hofbeamten anlangt, so ist zu unterscheiden:

a) Die Beamten, die sich bereits am 1. Oktober 1925 im dauernden Ruhestande befanden und seitdem vom vormaligen Königshause weiterbeschäftigt werden, sollen so behandelt werden wie jeder andere staatliche Ruhestandsbeamte, der in Privatdiensten steht. Sie beziehen ihr Ruhegehalt aus der Staatskasse, ohne daß eine Erstattung stattfindet. In Betracht kommen dabei 11 Beamte mit einem Ruhegehalt von gegenwärtig insgesamt ungefähr 22 000 *R.M.* jährlich.

b) Bei den übrigen früheren Hofbeamten, die das vormalige Königshaus nach dem 31. März 1927 in seinem Dienst weiter- oder wiederbeschäftigt, ist es verpflichtet, die fortan fällig werdenden Versorgungsbezüge dem Staate zu erstatten, und zwar grundsätzlich nicht nur für die Dauer der Weiter- oder Wiederbeschäftigung, sondern auch darüber hinaus immerwährend.

c) Eine Ausnahme von dem Grundsatz zu b) wird bei denjenigen Beamten gemacht, die am 31. März 1927 bereits das 55. Lebensjahr überschritten haben. Hier erstattet das vormalige Königshaus die aus der Staatskasse zu zahlenden Versorgungsbezüge nur für die Dauer der Weiter- oder Wiederbeschäftigung der Beamten. Diese Regelung erschien zweckmäßig, um dem vormaligen Königshause die Beibehaltung seiner älteren Beamten zu erleichtern und um zu verhindern, daß die älteren Beamten mit einem Wartegeld von gegenwärtig insgesamt ungefähr 230 000 *R.M.* jährlich sofort der Staatskasse zur Last fallen.

In den Fällen zu b) erstreckt sich die Erstattungsspflicht des vormaligen Königshauses auch auf die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der früheren Hofbeamten und der Hofkammerbeamten.

Die Bestimmung in Abs. 2 S. 1 soll zusammen mit der in § 6 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs getroffenen die Erfüllung der dem vormaligen Königshause obliegenden Erstattungsspflicht sichern. Satz 2 zielt darauf ab, daß die vom vormaligen Königshause weiter- oder wiederbeschäftigten Beamten aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden, wie es im Interesse einer vollständigen Trennung der bis dahin zwischen dem Staat und dem vormaligen Königshause bestehenden Verbindung liegen dürfte.

Abs. 3 enthält eine finanzielle Sicherung für die in einer Planstelle der staatlichen Beschlagsnahmeverwaltung tätig gewesenen früheren Hofbeamten, die in den Dienst des vormaligen Königshauses zurückkehren.

Zu § 12 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

Als Lasten im Sinne des Abs. 1 gelten auch die nicht im Grundbuch eingetragenen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen, die mit dem Besitz der im Eigentum des einen oder andern der beiden Vertragsschließenden verbleibenden Liegenschaften verbunden sind (Wegebaulasten, Patronate u. a. m.).

In Abs. 3 werden die während der Beschlagsnahme vorgenommenen Rechts- und Verwaltungshandlungen beiderseits generell genehmigt und damit im Interesse einer glatten endgültigen Auseinandersetzung und einer schleunigen Neuordnung der Verhältnisse alle Weiterungen (genaue Rechnungslegung im einzelnen, Prüfung, Beseitigung von Anständen, Ersatzansprüche) abgeschnitten, die sonst unvermeidlich wären.

Zu § 15 des Vertrages vom 12. Oktober 1925.

Es liegt im Interesse der beiden Vertragsschließenden, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben könnten, und bei Zweifelsfragen, die künftig etwa noch hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung auftauchen, den Rechtsweg zu vermeiden. In solchen Fällen soll daher, wenn keine Einigung zustande kommt, ein Schiedsgericht angerufen werden.
